



Ld

335

Zur
Gräfl.vom Hagen'schen
Majorats - Bibliothek



MÖCKERN
gehörig.

N^o 2261

Handwritten signature or initials in cursive script.



Samuel Friedrich Helwig

Kaufmanns zu Stettin

Theoretischer Versuch
die
Finanzberechnung eines Staats

wie auch

eine jede landwirthschaftliche und häusliche
Rechnung im Privatleben

nach

dem Rechnungssystem

der

Kaufmännischen Italienischen doppelten Buchhaltung
einzurichten.

Stettin, 1799.

Auf Kosten des Verfassers.

Gedruckt bei Johann Samuel Leich.

Original Handschrift
Ihre Majestät der Königin
Christiane Luise

i.

Christiane Luise

aus der handschriftlichen
Handschrift im Original



L 43



V o r b e r i c h t.

Es sey weit von mir entfernt, Pläne anlegen und Projecte entwerfen zu wollen, welche auf die arbeitende Menschenclasse nachtheilige Beziehungen haben könnten.

So wenig ich aber auch die mechanische Kunst verwerfe, in sofern solche dazu angewendet wird, wohin keine menschliche Kräfte reichen, eben so verliert sie doch da viel von ihrem Werth, wenn dadurch eine Anzahl von Menschen, in einen Unthätigkeits- folglich in einen Nahrungslosen Zustand versetzt wird.

Mein Zweck ist es jetzt nicht, mich auf den Beweis dieser Sache einzulassen, daher man denn auch um so weniger besorgen darf, daß diese Schrift darauf gerichtet sey, obgleich dem Inhalt derselben nicht abgesprochen werden kann, daß er eben einen solchen Gegenstand betreffe, der, wegen seiner Vorzüge, für jede andere Rechnungs-Parthien, in Absicht seiner Kürze und der Gewährung einer genauen und schnellen Uebersicht, manche Einschränkungen veranlassen könnte. Inzwischen bin ich, um meinen Grundsätzen getreu zu bleiben, derselben gänzlich vorbegegangen, und habe mich nur blos auf dasjenige, was ich eigentlich zum Zweck habe, eingelassen.

Die Entstehung dieser Abhandlung hat daher blos ihren Grund, theils in Behauptung der Möglichkeit: die

V ö r b e r i c h t.

Finanz-Berechnung eines Staats, nach dem kaufmännischen Buchhaltungs-System in doppelte Posten, einführen zu können; theils in Beweisen des Gegentheils, d. h. daß ich auch der großen Hindernisse, die der Ausführung meines Plans entgegenstehen, erwähne. Ich blieb lange Zeit unschlüssig, der bejahenden oder verneinenden Meinung beizutreten. Denn, wenn ich auch bey denen deshalb angestellten Untersuchungen und angelegten Entwürfen, nach einer oberflächlichen Erkenntniß, die ich von deren Einrichtung hatte, die Möglichkeit derselben zugeben konnte, so standen doch der Wirklichkeit ihrer Ausführung solche Schwierigkeiten entgegen, über welche ich in keinem Fall hinüber zu kommen mich getraute; daher ich denn auch zuletzt ganz, ohne mich weder für das eine, noch für das andere zu erklären, von dem Gedanken abstand, irgend jemals darüber einen weitem Versuch anzustellen.

Wey dieser Entschliesung würde es auch geblieben seyn, wenn mich die, bey der gegenwärtigen Regierung des Preussischen Staats, neueingeführten vortheilhaften Einrichtungen, besonders im Rechnungs-Wesen, nicht wiederum auf meine schon gehabte Gedanken aufmerksam gemacht, und jenes ehemals

in dem 116ten Stück der allgemeinen Litteratur-Zeitung vom 7ten May 1792, Pag. 241 — 247, bey Veranlassung der in derselben befindlichen vortheilhaften Recension meiner sowohl in Berlin Anno 1774, als in Stettin Anno 1790 aufgelegten und herausgegebenen Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der kaufmännischen italienischen doppelten Buchhaltung, nebst Beyträgen,

gedaußerte Verlangen, nach solchem Plan eine Cameral-, landwirthschaftliche und häusliche Privat-Rechnung zu bearbeiten, mir meine Ideen aufs neue in Erinnerung gebracht hätten.

V o r b e r i c h t.

Es schien mir auch gleich bey der veränderten Lage der Dinge dasjenige ganz möglich, welches ich ehemals als ganz unausführbar erkannt hatte; wenigstens hielt ich es nun der Mühe werth, diesem Gegenstande weiter nachzudenken, und darüber ein System zu entwerfen, an welches sich meine Gedanken-Reihe anschließen, und durch stufenweisen Verfolg desselben, den Zusammenhang des Ganzen so darstellen sollte, daß es theoretisch, die Möglichkeit einer Rechnungs-Vereinigung dieses besprochenen Gegenstandes, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelte Posten, ausser allen Zweifel setzte.

Zugleich entschloß ich mich, mit dieser Auseinandersetzung die landwirthschaftliche und häusliche Privat-Rechnung, nach dem Plan der erstern zu verbinden, und solchergestalt, der ergangenen Aufforderung gemäß, eine theoretische Abhandlung über dreyfache Rechnungs-Gegenstände, herauszugeben.

In wieferne ich nun das Ziel erreicht, und der Erwartung entsprochen habe, diß überlasse ich der nachsichtsvollen Beurtheilung aller der geehrten Leser, denen diese Schrift, unter dem Titel:

Theoretischer Versuch,

die Finanz-Berechnung eines Staats wie auch eine jede landwirthschaftliche und häusliche Rechnung im Privat-Leben, nach dem Rechnungs-System der kaufmännischen italienischen doppelten Buchhaltung, einzurichten,

zu Händen zu kommen, das Glück haben wird.

Vorbericht.

Um eine allgemeine Uebersicht dessen, was der Inhalt derselben verspricht, darzustellen, dürfte es nicht überflüssig seyn, die systematische Einrichtung derselben, nach ihren verschiedenen Ober- und Unter-Eintheilungen, voranzugehen zu lassen. Diefelbe enthält drey Haupt-Abschnitte, nämlich

der erste Haupt-Abschnitt

hat keine Beziehung auf die Finanz-Berechnung des Staats, und bestehet, in Auseinandersehung dreyer Haupt-Fragen, wovon eine jede wiederum ihre besondere Eintheilungen hat.

Die erste Haupt-Frage:

Ist es möglich, die Berechnung einer Staats-Verwaltung mit der Berechnung eines bloß kaufmännischen oder handelnden Staats, in Vergleichung zu setzen, oder weicht das innere Geschäfte des einen von dem andern dergestalt ab, daß jedem eine besondere Rechnungs-Art darüber zu führen, zur Nothwendigkeit wird?

Hieby findet eine doppelte Untersuchung statt.

Die eine beziehet sich auf die Geschäfte des Kaufmanns und des Staats selbst.

Die andere auf die Gegenstände, mit denen sich beyde beschäftigen.

Vorbericht.

Die zweyte Haupt-Frage:

Wenn es möglich ist, daß die Berechnungs-Art eines Kaufmännischen oder handelnden Staats, zum Grunde der Berechnung einer Staats-Verwaltung geleyet, und auf dieselbe anwendbar gemacht werden kann, wie und auf welche Art und Weise kann solches geschehen?

Dieß wird durch zwey Berechnungs-Arten nachgewiesen, wovon die

- 1) ihre Beziehung auf eine Provinz, mit ihren zugehörenden Städten und Dorffschaften hat, die
- 2) betrachtet, nach den Finanz-Zweigen selbst, den ganzen Staat.

Hey dieser Frage

Kommen noch überdis einige der Ausführung entgegenstehende, aber sehr leicht zu hebende Einwürfe vor. Sie bestehen

- a) in vorgefaßte Meynungen,
- b) in vermeinter Personal-Reform,
- c) in Besorgniß des Zeit-Aufwandes,
- d) in anderweitigen Einwendungen und Bedenklichkeiten.

Die dritte Haupt-Frage:

Hat denn das allgemein bekannte Kaufmännische Rechnungs-System einen so großen Vorzug vor der Finanz-Berechnung eines Staats, und worin bestehet derselbe?

Der Vorzug wird bestätiget

- 1) durch das innere System und Grundgesetz der kaufmännischen Rechnung selbst.

Vorbericht.

- 2) aus Hervorgehung ihres Geschäfts-Ganges,
- 3) durch die unumstößliche Wichtigkeit ihrer Abschlüsse.

Der zweite Haupt-Abschnitt

besteht in Berechnung einer landwirthschaftlichen Verfassung; so wie sich

Der dritte Haupt-Abschnitt

auf die Privat-Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens beziehet.

Diese beyde letztern Abschnitte sind ohne besondere Eintheilungen allgemein abgehandelt worden, weil die weitere Auseinandersetzung derselben sehr leicht aus dem ersten Haupt-Abschnitt abstrahiret werden kann, und in der Voraussetzung eines eigenen Schlußmachens, vom Großen aufs Kleine, eine Wiederholung derselben überflüssig zu seyn schien. Jedoch hat eine jede derselben auch ihre verschiedene Auszeichnungen, wodurch sich der Inhalt des einen von dem andern unterscheidet.

Es ist wahrscheinlich, daß diese Schrift, wegen ihres eigenthümlichen Inhalts, die erstere seyn dürfte, die im Publikum öffentlich erscheint, daher ich um so mehr der Bescheidenheit zu nahe treten dürfte, wenn ich glauben wollte, daß ihre Darstellung keiner Verbesserung fähig wäre. Wenn also geschicktere und Sachkundigere Männer, diesen Gegenstand besser, bestimmter und einleuchtender, als ich, zu bearbeiten, sich entschließen; so trete ich gerne zurück, und gebe dem die Ehre, dem sie gebühret.

Wenn übrigens diese theoretische Abhandlung, welche sich bloß auf reine Begriffe gründet, und mit der thätigsten Bereitwilligkeit, und aus guter

V o r b e r i c h t.

Absicht, zur Beförderung der Cultur, in wissenschaftliche Rechnungs-Kenntnisse, von mir darge-
stellet worden ist —

Das Glück hat, eine so gute Aufnahme bey einem geehrten und billigdenkenden Publikum zu finden, als mein heraus-
gegebenes Buchhaltungs-Werk, das sowohl durch vortheil-
hafte Recensionen in der allgemeinen Litteratur-Zeitung und
in andern gelehrten Journälen, wie auch durch einen Ver-
kauf von mehr als 3000 Exemplaren begünstiget ist; so habe
ich völlige Ursache zufrieden zu seyn, und mich für hinläng-
lich belohnet zu halten. Da jeder erste Versuch eines
neuen wissenschaftlichen Gegenstandes, nie den möglichsten
Grad einer Vollkommenheit haben kann; so hoffe ich,
nachdem es in der allgemeinen Regel lieget, daß zu einem
festen Gebäude zuvor ein sicherer Grund geleyet werden
müsse, durch den Inhalt dieser Schrift, theoretisch betrach-
tet, doch so viel dargestellt zu haben, daß dieselbe in der
Bedeutung dieses Wortes der Erwartung eines jeden resp.
Besitzers derselben, um so eher aus dem Grunde entsprechen
werde, da ihre Einrichtung von der Art ist, daß

im Fall auch mein Pag. III u. II2. angezeigtes
Vorhaben einer praktischen Herausgabe dieser drey-
fachen Rechnungs-Gegenstände, nicht ausgeführt
werden könnte,

ein jeder wissenschaftlicher Rechnungs-Liebhaber, bey eini-
gem Nachdenken, mit diesem Erkenntniß-Grund, sobald
derselbe sich nur dazu einen nach seinen eigenen Ideen selbst
beliebigen Plan entwirft, zur praktischen Bearbeitung selbst
übergeben kann. Nimmt derselbe dabey mein im Lehr-
Vortrage eingerichteteres praktisches kaufmännisches Buchhal-
tungs-Werk zu Hülfe, um die darin vorkommende Gegen-
stände in diejenigen Benennungen zu realisiren, die diesem
Zweck angemessen sind, so wird es ihm nicht fehlen, seine
Absicht zu erreichen.

Vorbericht.

Aus allen diesen nun angeführten Erklärungen kann ich dem Tadler also auch gerne das Vergnügen gönnen, an diesem Werke seiner Meinung nach, allerley auszusagen. Vielleicht kann aber dieser theoretische Versuch einmal zu seiner Zeit, wo man es für nothwendig halten dürfte, sich eines kürzern Rechnungs-Ganges, zur Erreichung seines Zwecks, zu bedienen, in wirkliche Praxis übergehen. Und dann kann man sich leicht über einen jeden Tadel, durch die Beruhigung, etwas zum Besten des Allgemeinen beygetragen, mithin nicht vergeblich gearbeitet zu haben, hinwegsetzen.

Als alleiniger Verfasser und Verleger dieser Abhandlung, erinnere ich nur noch, daß das resp. Publikum diejenigen Exemplare für die ächte Herausgabe anzuerkennen geneigt seyn wolle, welche, bey meiner Namens-Benennung, mit beygedrucktem Stempel versehen sind, auch dem zufolge sich dieserhalb directe an mich selbst, sowohl wegen einzelner Bestellungen, als wegen einer größern Zahl, franco zu wenden, und von mir prompte Bedienung zu gewärtigen.

Stettin, den 2. Jan. 1799.

Der Verfasser



Samuel Friedrich Helwig,
Kaufmann zu Stettin.

Verzeichniß

der
resp. Herrn Pränumeranten
in alphabetischer Ordnung.

Berlin.	Exempl.	Driesen.	Exempl.
Hr. Lange, G. A., Buchhändl.	30	Hr. Trepmacher, Commerzien-	
Braunsberg.		rath	4
Hr. Oesterreich, Joh., Kaufm.	2	Elbing.	
Breslau.		Hr. Raschke, Daniel, Kaufm.	10
Hr. Gebr u. Comp., Buchhändl.	13	Glogau.	
— Seiwiel sen., Kaufmann	2	Hr. Sachse, Ernst, Kaufm.	11
Bromberg.		Gollnow.	
Hr. Böhm, Handl. Veff.	1	Hr. Schubert, Kaufmann	1
— Bogum, desgl.	1	Greiffenhagen.	
— Engelmann, jun., desgl.	1	Hr. Masch u. Puzke, Kaufleute	1
— Zahn, desgl.	1	Königsberg in Pr.	
— Zelbing, desgl.	1	Hr. Abegg, Kaufmann,	1
— v. Krzykowsky, desgl.	1	— Dannaßch, desgl.	1
— Loewe, Kaufmann,	1	— Decker, desgl. und Assessor	1
— Peters, Handl. Veff.	1	— Böhnke, Mäcker,	1
— Reuber, desgl.	1	— Dresler, Cammer-Registrator	2
— Schulz, Sekretair,	1	— Saman, Handl. Veff.	1
— Thebestus, Handl. Veff.	1	— Singerhut, desgl.	1
— Teschendorff sen., Abn. Rend.	1	— Suchs, desgl.	1
— Teschendorff jun., H. Veff.	1	— Gemnich, Kaufmann	1
Cüßtrin.		— Grochowsky, Handl. Veff.	1
Hr. Roquette, Philip, Kaufm.	1	— Görtlich, Kaufmann	1
Danzig.		— Grosien, desgl.	1
Hr. Troschel, Ferd., Buchhändl.	16	— Häling, Handl. Veff.	1

Verzeichniß der resp. Herrn Prännumeranten

Exempl.	Exempl.
Hr. Hoffmann, Kaufmann . . . 1	Laptan von Hrn. Bauer, Amtmann . . . 1
— Zohensfeldt, desgl. 1	— Böhme, Amtsrath . . . 1
— Korn, Mäcker 1	— Peterfon, Amtsrath . . . 1
— Krauß, Kaufm. u. Assessor . . 1	— Stannaißen — Moriz, Amtmann . . . 1
— Kühn, Handl. Befl. 2	
— Lehmann, Kaufmann 1	Neu-Brandenburg.
— Müller, desgl. 1	Hr. Mumm u. Comp., Kaufleute . . 2
— Mrongovins, desgl. 2	Pirna.
— Oppenheim, Südkind, desgl. . 1	Hr. König, Aug. Ludw. 20
— Passarge, desgl. 1	Posen.
— Rensch, desgl. 1	Hr. Bielefeldt, Kaufmann 1
— Ries, Lipmann, desgl. 1	— Götte, desgl. 1
— Rosencranz und Richter, Kaufleute 1	— Hoffmeister, desgl. 1
— Schnarch, Handl. Befl. 1	— Kalkowsky, desgl. 1
— Schulz, Kaufmann 1	— Lubenau, desgl. 1
— Skeip, desgl. 1	— Meisner 1
— Sprundt, desgl. 1	— Müller, Commerzienrath 1
— Sturm, desgl. 1	— Oefflein 1
— Weiland, desgl. 1	— Prädcl 1
— Willutzky, desgl. 1	— Queißer, Kaufmann 1
— Wolff, Handl. Befl. 1	— Sypniewsky 1
Hiezu	— Taroni, Kaufmann 1
aus verschiedene zu Preussen gehörende, und von Königsberg aus angezeigte Ortschaften, als in	— Zugehör 1
Balga von Herrn Busch, Amtmann 1	Potsdam.
Cornitten — Leyde, Administrator 1	Hr. Beck, Kaufmann 1
Grünhoff — Müller, Ober-Amtmann 2	— Dohndorff, Handl. Befl. 1
Kalthoff — Frey, Amtsrath 1	— Eisenhardt sen., Kaufmann . . . 1
	— Eisenhardt jun., desgl. 1
	— Förbl, desgl. 1
	— Heinel, desgl. 1

in alphabetischer Ordnung.

Exempl.		Exempl.	
Hr. Herz, Handl. Bess.	1	Hr. Bruder, Handl. Bess.	1
— Zerger, Kaufmann	1	— Brunnemann, Kaufmann	1
— Jden, desgl.	1	— Bürette, desgl.	1
— Köhne, Königl. Bau-Rend.	1	— Castner, Handl. Bess.	1
— Köhler und Knochenhauer, Kaufleute	1	— Crüger, desgl.	1
— Lange, desgl.	1	— Darger, Kaufmann	1
— Lindicke, Handl. Bess.	1	— Darcow, desgl.	1
— Neumann, Amtmann	1	— Dierrich, desgl.	1
— Nicolai, Kaufmann	1	— Dröbner, Handl. Bess.	1
— Persius, desgl.	14	— Droyen, desgl.	1
— Schrader, desgl.	1	— Dubberke, desgl.	1
— Schwarz, Handl. Bess.	1	— Dürienz, Kaufmann	1
— Strauß, Kaufmann	1	— Eschenhagen, Handl. Bess.	1
— Thomas, desgl.	1	— Flos, desgl.	1
— Wilcke, Handl. Bess.	1	— Förster, Kaufmann	1
		— Friedrich, Goldschmidt	1
		— Friedrichs sen., Kaufmann	1
		— Geiseler, desgl.	1
		— Gillet, desgl.	1
		— Grass, desgl.	1
		— Grischow, desgl.	1
		— Gasse, Handl. Lehrling	1
		— Geisse, Kaufmann	1
		— Hemprenmacher, desgl.	1
		— Herbert, Handl. Bess.	1
		— Herrlich, Kaufmann	1
		— Hevernich, desgl.	1
		— Heyn, Handl. Bess.	1
		— Hildebrand, Ober-Inspektor	1
		— v. Hill, Kriegsrath	1
		— Holm, Weinküper	1
		— Homann, Kaufmann	1
		— Homann, Regierungs-Sekr.	1
		— Hübner, Kaufm. u. Senator	1
Rügenwalde.			
Hr. Speyers Erben, Kaufleute	1		
— Wichmann, Bürgermeister	1		
Stettin.			
Hr. Aldag, Kaufm. u. Altermann	1		
— am Ende, Kaufmann	1		
— Andrá, desgl.	1		
— Bein, Kriegs-Commissar.	1		
— Benecke, Kaufmann	1		
— Biester, desgl.	1		
— Blume, desgl.	1		
— Borchter, desgl.	1		
— Bohm, desgl.	1		
— Boos, desgl.	1		
— Bourwieg, Criminalrath	1		
— Brede, Kaufmann	1		

Verzeichniß der resp. Herrn Pränumeranten

Exempl.	Exempl.
Hr. Jordan, Handl. Besf. . . 1	Hr. Müller, desgl. . . . 1
— Jordan, Königl. Kammer-	— Nagel, desgl. . . . 1
Canzellist 1	— Neudorff, desgl. . . 2
— Jungk, Provisor . . . 1	— Noack, Kaufmann . . . 1
— Karp, Kaufmann . . . 1	— Nouvel, Handl. Besf. . 3
— Kern, Controlleur . . 1	— Oesterreich, Ober-Inspektor 1
— Kircher, Handl. Lehrling 1	— Paulson sen., Goldschmidt 1
— Klose, Kaufmann . . . 1	— Paulson jun., desgl. . . 1
— Knoch, desgl. . . . 1	— Peters, Kaufmann u. Tuch-
— Kothhoff, Handl. Besf. . 1	händler 1
— Krafft, desgl. . . . 1	— Pfeil, Justiz-Commissarius 1
— Krey, desgl. 1	— Pfeil, C. W., Kaufmann 1
— Kämpel, J. N., Geheimer	— Planert, Handl. Besf. . 1
expedirender Sekretair . 1	— Plantickow, Kaufmann 1
— Kyburg, Kaufmann . . 1	— Pufahl, desgl. 1
— Labes, Justiz-Commissarius 1	— Rauch jun., desgl. . . . 1
— Labl, Kaufmann 2	— Raue, desgl. 1
— Langner, Handl. Besf. . 1	— Rettel jun., desgl. . . . 1
— Lobbeck sen., Kaufmann 1	— Robrahn sen., desgl. . . 1
— Lobbeck jun., desgl. . . 1	— Robrahn jun., desgl. . . 1
— Lohsack sen., desgl. . . 1	— Rolin, desgl. 1
— Lohsack jun., desgl. . . 1	— Rudorff, Handl. Besf. . 1
— Lorenz, desgl. 1	— Sampe, Kaufmann . . . 1
— Maanß, desgl. 1	— Sanne, desgl. 1
— Malbranc, Kaufmann . . 1	— Schafft, desgl. 1
— Mangelndorff, desgl. . . 1	— Schlegel, Calculator . . 1
— Matthias, Hofrath . . . 1	— Schmedicke, Mäcker . . 1
— Meister, Kaufmann . . . 1	— Schmidt, Hofrath 1
— Meyer, C. O., desgl. . . . 1	— Schmir, Handl. Besf. . . 1
— Meyer, Mäcker 1	— Schönbrunn, Kaufmann 1
— Morosoffy, Mähler 1	— Schröder, desgl. 1
— Müller, Kaufmann 1	— Schröder, desgl. und Wein-
— Müller, Stadthofmeister 1	händler 2
— Müller, Handl. Besf. . . 1	— Schulz, Abr., Kaufmann 1

in alphabetischer Ordnung.

Exempl.	Exempl.
Hr. Schulz, G. S. B., desgl. 1	Hr. Zering sen., desgl. . 1
— Schulz, Ferd., desgl. . 1	— Zering jun., desgl. . . 1
— Sebert, Commerzienrath. 1	— Keller, Schloß: Cantor . 1
— Sebert, Kaufmann . . . 1	— Lange, Friedr., Kaufmann 1
— Seeland, desgl. . . . 1	— Lange, Joh. Chr., desgl.
— Starck, desgl. 2	und Bernsteinhändler . 1
— Stolle, desgl. 1	— Langebecker, Kaufmann 1
— Targa, Geheimr. Kriegsgerath 1	— Masch, desgl. 1
— Toussaint, Seifensieder . 1	— Orre, Handl. Veff. . . . 1
— Vierbus, Kaufmann . . . 1	— Orro, Kaufmann 1
— Vof, desgl. 1	— Puppel, desgl. 1
— Wächter, desgl. 2	— Scholze, desgl. 1
— Wegener, desgl. 1	— Schulze, desgl. 1
— Weiß, C. B., sen., desgl. 1	— Spruth sen., desgl. . . . 1
— Weiß, C. Z. jun., desgl. 1	— Strick, Handl. Veff. . . . 1
— Wellmann, desgl. und Sei-	— Sühle, Schulhalter . . . 1
denhändler 1	— Wegener, Handl. Veff. . . 1
— Werner, Handl. Veff. . . . 1	
— Weyrach, Königl. Bau: Di-	
rektor 1	
— Wiere u. Comp., Kaufm. 3	
— Wolff, Handl. Veff. . . . 1	
— Wüstenberg, Kaufmann . 1	
— Ziesemer, Königl. Buchhalter	
beym Packhof 1	
— Zietelmann, Apotheker . 1	
— Zolchow, Kaufmann . . . 1	
Stolpe.	
Hr. Adam, G. W., Kaufmann 1	
— Adam, D. S., Handl. Veff. 1	
— Bauer, desgl. 1	
— Forche, Kaufmann 1	
	Treptow a. d. N.
	Hr. Beckmann, Kaufmanns: Mel-
	tesier 1
	— Drummer, Hofrath 1
	— Krohn, Kaufmann 1
	— Lincke, Apotheker 1
	— Moldenhauer, Justiz: Com-
	missarius 1
	— Schmidt, Amts: Actuaris 1
	— Sinel, Kaufmann 1
	— Wesenberg, desgl. 1
	Warschau.
	Hr. Büfel u. Comp. 2

Recapitulation

der in nachfolgenden Städten pränumerirten Exemplare.

Berlin	30
Braunsberg	2
Breslau	20
Bromberg	13
Cüstrin	1
Danzig	16
Driesen	4
Elbing	10
Glogau	11
Gollnow	1
Greiffenhagen	1
Königsberg in Pr.	46
Neu-Brandenburg	2
Pirna	20
Posen	13
Potsdam	34
Rügenwalde	2
Stettin	143
Stolpe	20
Treptow a. d. R.	8
Warschau	3

Summa — Exempl. 400

Da der Druck dieses Verzeichnisses, wegen der zu Anfange dieses Jahres versprochenen Herausgabe dieser Schrift, nicht so lange hat aufgehalten werden können, bis der zum 31sten December a. p. festgesetzte Pränumerations-Termin abgelaufen ist; so haben aus dieser Ursache die annoch von verschiedenen Handlungs-Städten zu erwartenden resp. Herren Pränumeranten, wegen spätern Eingangs, demselben nicht mehr mit beigefügt werden können.



Einleitung.

Ehe ich zur Abhandlung selbst übergehe, sehe ich mich noch zuvor genöthiget, derselben zur Einleitung eine kurze Apologie vorangehen zu lassen.

Alle große Operationen in der Welt haben von jeher ihren Grund in kleinen Anfängen gehabt. Wenn man auf den ersten Ursprung aller Künste und Wissenschaften zurück gehen wolte, so würde es einem jeden wunderbar vorkommen, wie es möglich gewesen ist, sie zu dem Grade von Vollkommenheit zu bringen, den sie jetzt erreicht haben. Und gleichwohl ist es bewiesen, und lieget als Thatsache vor Augen, was der forschende Geist des Menschen vermag, wenn er seine ihm anvertrauten Fähigkeiten nicht ungenutzt läßt; vielmehr solche zum Besten der menschlichen Gesellschaft verwendet, zum Fortschritt in der Cultur das Seinige beiträgt, und sich dadurch seinen Zeitgenossen gemeinnützig zu machen sucht. Denn, wie manche dem ersten Anschein nach unbedeutende Kleinigkeit hat zur nachher erfolgten Ausführung eines wichtigen Werks einen Grund gelegt, der für die Wohlfahrt des allgemeinen Bestens von sehr großem Nutzen gewesen und als allgemein brauchbar anerkannt worden ist. Und wenn man sein Augenmerk auf die Veränderung vieler menschlichen Dinge in der Welt richtet, so hat die Erfahrung aller Zeiten es bestätigt, daß das, was zu einer Zeit, vermöge der sich entgegensehenden Schwierigkeiten, als unausführbar anerkannt wurde, wiederum zu einer andern Zeit, durch Zu

sammentretung unerwarteter und günstiger Umstände, sehr leicht ausführbar wurde. Daher der Grund, warum so manche obgleich nützliche Vorschläge oder Unternehmungen scheiterten, weil ihre Existenz zu einer Zeit erschien, da der Geist des Zeitalters weder dazu passen noch stimmen wollte oder konnte. Wird dieser Schrift ein günstigeres Schicksal widerfahren? erscheint dieselbe zur rechten Zeit? oder bleibt sie auch künftigen Zeitläuften vorbehalten? oder achtet man sie gar nicht einmal der Aufmerksamkeit werth? Diese Fragen werden sich blos aus dem Zeiterfolg beantworten lassen. Indessen das Urtheil über dieselbe falle aus wie es wolle, so soll mich doch, da ihr Inhalt das Gepräge der Wahrheit mit sich führet, eine blos anscheinend unmögliche Ausführung meines abzuhandelnden Gegenstandes, nicht abschrecken, zum wenigsten deren Möglichkeit zu beweisen. Gesezt auch, ich gäbe dazu nur blos eine allgemeine Anleitung, so kann es doch seyn, daß ein anderer geschickterer, und in der Staatskunde und dessen Verwaltung ganz zu Hause gehörender Mann, es der Mühe werth achtet, sich derselben zu bedienen, um darnach für des Staats Bestes, und wie es das Bedürfniß der Zeit erfordert, früh oder später, einen Rechnungsgang anzulegen, der in Absicht seiner Kürze, geschwinden Uebersicht und positiven Richtigkeit, alle andere Rechnungsarten übertrifft und aller Erwartung entspricht.

Und auch schon dieses Bewußtseyn, dazu aufmerksam gemacht und etwas im allgemeinen beigetragen zu haben, ist zum wenigsten werth, darüber einen theoretischen Versuch anzustellen.

Soviel zur Einleitung dieses Gegenstandes, und nun zur Abhandlung selbst.

Abhandlung.

Der erste Haupt = Abschnitt

in Beziehung

der Finanz = Berechnung eines Staats.

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit Auseinandersetzung folgender drei Fragen, um sich von der Möglichkeit der Verbindung des praktischen mit dem theoretischen überzeugen zu können, nämlich

1. Ist es möglich, die Berechnung einer Staatsverwaltung mit der Berechnung eines blos kaufmännischen oder handelnden Staats in Vergleich zu stellen, oder weicht das innere Geschäfte des einen von dem Geschäfte des andern dergestalt ab, daß jedem, eine besondere Rechnungsart darüber zu führen, zur Nothwendigkeit wird?
2. Wenn es möglich ist, daß die Rechnungsart eines kaufmännischen oder handelnden Staats, zum Grunde der Berechnung einer Staatsverwaltung gelegt und auf dieselbe anwendbar gemacht werden kann; wie und auf welche Art und Weise kann solches geschehen?
3. Hat denn das allgemein bekannte kaufmännische Rechnungssystem einen so großen Vorzug vor der Finanzberechnung eines Staats, und worin besteht derselbe?

4 Erster Haupt = Abschnitt in Beziehung

Nach einem vorauszusetzenden allgemeinen Begriff, ist der Staat selbst nicht anders als ein handelnder Gegenstand zu betrachten, dessen Geschäfte mit dem Geschäfte eines handelnden Kaufmanns, dem Wesen nach, ganz übereinstimmen, und nur blos in Absicht ihrer Finanz, und Erwerbzweige und der verschiedenen Art ihres gegenseitigen Betriebes, von einander abweichen.

Nach dieser Voranschickung schreite ich nun zur Auseinandersetzung

Der ersten Frage:

Ist es möglich, die Berechnung einer Staatsverwaltung mit der Berechnung eines blos kaufmännischen oder handelnden Staats in Vergleich zu stellen, oder weicht das innere Geschäfte des einen von dem Geschäfte des andern dergestalt ab, daß jedem, eine besondere Rechnungsart darüber zu führen, zur Nothwendigkeit wird?

Eine Vergleichsanstellung soll dieses näher beweisen, und zwar in Ansehung

1. des Geschäftes des Kaufmanns und des Staats selbst, und
2. in Ansehung der Gegenstände, mit denen sich beide beschäftigen.

Zuerst also das Geschäfte des Kaufmanns und des Staats selbst.

1. Der Kaufmann

fängt sein Handlungs-Etablissement mit vorher gescheneher richtiger Festsetzung seines einzuschießenden Capitals an: es bestehe nun in baaren Geldern, in Besitz habenden Waaren-Lägern, in ausstehenden Forderungen, in liegenden Gründen, oder es habe Namen wie es wolle; genug, er leget dadurch den Grund zu seinen künftigen Operationen, um am Schlusse seines Handlungsjahres wissen zu können, um wie viel dieses von ihm, in seiner Handlung eingelegte Vermögen, durch den Betrieb aller seiner etablirten Erwerbzweige, sich vermehret habe.

1. Der Staat

wenn derselbe auf diesem Fuß seine Einkünfte berechnen will, sehet zuvor die Reichthümer des Landes fest, die derselbe besitzt, und gründet dann hierauf seine Staatsoperationen, zur Vermehrung derselben, und am Schlusse seines Etatsjahres übersiehet er, um wie viel der Reichthum des Landes zugenommen und dessen Tresor sich vergrößert habe. Die große Mannigfaltigkeit seiner Geschäfte kann keinesweges den Rechnungsgang stören, und fernere größere Unternehmungen hindern, wenn es gleich wahr ist, daß des Kaufmanns Gebiet, worin er wirkt, nie von dem Umfange seyn noch werden kann, wie bei jenem.

2. Der Kaufmann

eröffnet sich durch den Verkauf aller seiner eingelegten Erwerbzweige diejenigen Geldquellen, die denselben in Stand setzen, alle die Bedürfnisse und Ausgaben, die seine fernere Handlungsoperationen nothwendig machen, sie mögen nun in Aus-

6 Erster Haupt-Abschnitt in Beziehung

gaben bestehen, die auf einen künftigen Gewinn abzwecken, oder mit dem Wesen der Sache in unzertrennbarer Verbindung stehen, bestreken zu können. Sein Vermögen bleibt ihm immer gesichert. Er läßt es blos von einem Gegenstand ausgehen und einem andern wiederum zufließen, je nachdem es der Verbreitungszustand ihm nothwendig gemacht. Und indem derselbe, durch Zu- und Abschreiben, dem einen Gegenstande zugeleget, was er dem andern abgenommen hat, mithin dadurch an dem einen so viel mehr, als an dem andern so viel weniger zu fordern hat, so weiß er zu aller Zeit, wie sein Vermögenszustand beschaffen ist, und wo dasselbe sich jederzeit befinde.

2. D e r S t a a t

Was thut derselbe anders? Er schöpft ebenfalls aus seinen für des Landes Einkünfte angelegten Quellen. Er ziehet Gelder ein, und giebet solche zur Befreiung derjenigen Staatsbedürfnisse wiederum hin, welche das Land, nach seinen eingerichteten Gesetzen, zu fordern berechtiget ist. Das Staatsvermögen bleibt ihm daher stets in Sicherheit. Es ist nur blos dem einen Departement genommen, und etnem andern nach Erforderniß zuerkannt worden. Das Erstere findet sich also durch solche Verfügung in den Zustand versetzet, dem Staat von seinen vorhergehabten Beständen nun gerade so viel weniger zu berechnen, als das Andere, dem es von diesem zugestossen ist, um so viel mehr wiederum in Einnahme zu stellen hat. Diese Verhandlung ist daher die nämliche, und läßt zu jeder Zeit nicht allein die Beschaffenheit des Vermögens selbst übersehen, sondern auch, wo dasselbe vorhanden sey.

3. Der Kaufmann

nachdem derselbe den Gang seiner Geschäfte in vorgestellter Art, bis zum Ende seines Abschlußjahres fortgesetzt hat, will nun wissen, mit welchen Vortheilen und glücklichem Erfolge alle seine Handlungsoperationen begleitet gewesen sind. Um dieses genau zu untersuchen, bleibt demselben, nach der einmal eingeführten kaufmännischen Rechnungsweise, nichts anders übrig, als dieses sein im Lauf eines Jahres betriebenes und durcheinander verwickeltes Geschäfte in einen solchen Zustand der Ausgleichung zu setzen, daß jeder Rechnungsgegenstand durch den andern sich dergestalt auflöse, daß daraus das Netto provenü oder der Ueberschuß, nach Abzug alles Kosten-Aufwandes und etwa gehaltenen Verlustes hervorgehe, und anschaulich dargestellt werden könne. Dem zufolge läßt er seine Geldbestände, an allen den Orten, wo solche vorhanden sind, aufnehmen, sein verbreitetes Waarenlager, es bestehe, worin es wolle, nach dem Werth des Einkaufs berechnen, seine im Ein- und Auslande ausstehende und zu bezahlende Forderungen, aus seinen Büchern extrahiren, allen liegenden Grundstücken, sie mögen nun zum Betrieb des Gewerbes selbst, oder zur Bequemlichkeit, oder zum Luxus gehören, einen neuen Werth bestimmen, und übrigen alles, was auf irgend einen Werth Bezug haben kann, ohne Rücksicht, ob dasselbe sein eigenthümliches Eigenthum sey, oder andere noch daran Ansprüche zu machen haben, inventiren. Und wenn er denn von dem aufs neue festgesetzten Werth diejenige Summe wiederum abziehen läßt, die derselbe durch die Concurrenz seiner Handlung, annoch selbst schuldig geblieben seyn sollte; dann bleibt es

8 Erster Haupt = Abschnitt in Beziehung

positiv gewiß, daß der Ueberschuß sein wirkliches Eigenthum sey. Und um so vielmehr nun dieser Ueberschuß, gegen dessen beim Anfange des Jahres eingeschossenes und angelegtes Capital, austräget, um so vielmehr ist das Capital am Schluß des Jahres vergrößert worden. Es mag nun übrighens dis neue Capitalvermögen in einem Theil der Welt vorhanden seyn, in welchem es wolle, so thut dieses zur Sache nichts, genug, es ist einmal vorhanden, und wird, nachdem man mit dem alten Rechnungsjahr durch alle, als Proben der Richtigkeit, veranlaßte Aufösungen, gänzlich abgefunden ist, zur Basis gesetzt, auf welche die Operationen des nächstfolgenden Jahres wiederum fortgesetzt werden sollen,

Einem solchen reellen und sicheren Abschluß hat man nun eigentlich den Namen der Buchhaltungskunst beigelegt, da dieselbe vermittelst ihrer doppelten Posten, der Schlüssel der Aufösung, auch der verwickeltsten Rechnungen ist. Ich habe mich daher vorzüglich auf gründliche Auseinandersetzung dieses Hauptgegenstandes, in der zweiten Auflage meines Buchhaltungswerks, von pag. 223 bis pag. 243 eingelassen, wo man das Nähere davon finden wird.

Eine gleiche Verpflichtung hat nun ebenfalls

3. Der Staat

Derselbe verfüget sowohl die Aufnahme aller Bestände, vom Tresor an, bis zu dem geringsten Individuum aller angelegten Erwerb- oder Finanzzweige des Landes, als auch die Nachweisungen aller im Ein- und Auslande entweder zu fordernder oder zu bezahlender Summen, die des Landes Operationen sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten zur

Nothwendigkeit gemacht haben. Wenn sodann jedes Departement, die demselben im Lauf des Jahres, zur Bearbeitung und zur Ausbreitung und Vergrößerung der Industrie, anvertrauten Staatszweige, dergestalt berechnen, daß es das Hauptressort der kaufmännischen Buchhaltungs-Berechnung

der jede specielle Abschlüsse zur weitem Verichtigung zu übergeben festgesetzt werden,

seinem Zweck gemäß findet; dann ist sehr bald zu übersehen, wie viel nach dem Generalabschluß desselben überschiesse, und um wie viel sich der Reichthum des Landes gegen das vorhergegangene Jahr vermehret habe. Uebrigens kann ebenfalls alles Berechnete an Ort und Stelle bleiben, wo es sich befindet. Die Unternehmungen des nächstfolgenden Jahres werden den davon zu machenden Gebrauch sodann schon näher bestimmen.

4. Der Kaufmann

endlich leget zufolge seiner General-Bilanz, welches das letzte Geschäfte des vorhergegangenen Abschlußes, und der Probier-Stein einer richtigen Auflösung aller seiner Handlungs-Geschäfte ist, das, nach demselben festgesetzte und vergrößerte Capital, zu seinen künftigen Handlungs-Operationen an, und indem derselbe damit umgeheth, solches nach der Größe seines Einschusses zu verbreiten, so hat er aus der geschwinden Uebersicht der Bilanz des vorigen Jahres, den wesentlichen Vortheil, zu ersehen, welche von allen seinen Erwerbs-Zweigen die Einträglichsten gewesen sind, als auch das Personale zu kennen, mit denen er, mehr oder weniger, in Geschäfts-Verbindung gestanden. Hiernach schafft derselbe Handlungs-

Zweige ab, bey denen er nicht seine Rechnung gefunden hat, und verwendet deren Einschüsse auf reichhaltigere Erwerb-Quellen, und in Absicht seiner Handlungs-Verbundenen, trifft er diejenigen Verfügungen, die ihm die größte Sicherheit gewähren. Er, schafft ab. Er, behält bey. Er, vermehret die Zahl, je nachdem es die Lage seiner Geschäfte erfordert. Er sucht den Grund der mehr oder weniger entstandenen Zuflüsse aus den Quellen seiner angelegten Erwerb-Zweige auf, schafft Hindernisse und Mißbräuche aus dem Wege, die dem bessern Betrieb bisher im Wege gestanden, um dessen Verbreitung für das künftige nutzbarer zu machen. Nach Maassgabe seiner Kräfte, erweitert derselbe seine Spekulationen, benüthet jede Coniunctur, die sich ihm, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, darbietet, und so gehet er, von einem Jahr zum andern dem Vergrößerungs-Zustande seines Vermögens entgegen. Und dis alles auszuführen, verdanket er dem einzigen Ueberblick seiner General-Bilanz, und denen damit verbundenen separaten Auskünften. —

Die weitere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes, ist in der in meinem Buchhaltungs-Werk von pag. 243 bis 256 befindlichen Anweisung des neuen Vortrags verbliebener Saldi, näher zu ersehen.

4. D E R S T A A T

befindet sich in gleicher Nothwendigkeit, einen solchen General-Etat oder Bilanz, am Schluß seines Etats-Jahres, anfertigen zu lassen, nach welchem derselbe, nach allen seinen verwalteten Staats-Geschäften, den ganzen Zustand seines Landes-Reichthums, wie derselbe im Anfange des Jahres beschaffen gewesen ist, und nun durch den Betrieb aller

Verwaltungen sich am Ende desselben, mit einem so großen Zuwachs vom Vermögen, vermehret hat, mit einem Blick zu übersehen, im Stande ist. Dis kann nun ebenfalls nicht anders, als durch Abschlüsse aller Einzelnen Theile, in Verbindung des Ganzen bewürket werden. Hiernach kann derselbe dann bestimmen, welche Zweige er abzuschaffen, welche er beizubehalten, und welche er aufs neue anzulegen sich genöthiget finde. Er kann untersuchen lassen, in welchen Theilen sich die Einkünfte vermindert oder vermehret haben, und dem Grunde, wodurch das eine gegen das andere so starke Ausfälle erlitten hat, nachforschen lassen, und hiernächst aus diesem allen, die Resultate ziehen, wie dem einen vorzubeugen, und dem andern noch mehr, zur Erweiterung der innern Staats-Kräfte, aufzuhelfen sey. Und dis alles zu erlangen, gewähret ihm ebenfals, der Ueberblick einer solchen General-Bilanz.

Dieser Vergleichs-Anstellung, daß die Geschäfte eines handelnden Staats, mit dem Geschäfte der Staatsverwaltung selbst, in Absicht einer gleichen Rechnungs-Art, sehr gut mit einander verbunden werden können, füge ich noch

Zweitens eine anderweitige hinzu, welche die gegenseitige Beziehung ihrer Gegenstände, mit denen sich beyde Theile beschäftigen, zeigt.

Aus der großen Menge der Erwerbs- und Nahrungs-Zweige, die nun einmal sowol zum Bedürfniß, als zum Luxus der menschlichen Gesellschaft, mithin zur Erhaltung des Ganzen eines Staats nothwendig geworden sind, will ich nur so viel herleiten, als zu meinem Zweck gehöret, um

daraus meinen Beweis zu führen, daß das alles in Abhängigkeit der Beschäftigung selbst, auf eines hinaus läuft, was davon der Kaufmann und der Staat, jeder insbesondere zu seiner Unternehmung benützet und verwendet, und daß also nur blos der Unterschied der Gegenstände, auf welche sie sich einlassen, um ihre Zwecke zu erreichen, in der Verschiedenheit der Benennungen, besteht, und also nur blos dadurch von einander abweichen.

Ich will bey der angenommenen Ordnung verbleiben, und zuförderst

1. die Gegenstände nahmhast machen, mit welchen sich der Kaufmann und der Staat beschäftigen, um ihre Einkünfte zu beziehen, und hiernächst
2. die Verschiedenheit der Benennungen aller der Ausgaben, welche jene Unternehmungen veranlassen, darstellen.

Es beschäftigt sich also

1. Der Kaufmann

mit folgenden Erwerb-Zweigen, als:

mit Waaren aller Art, sowol en gros als en detail ferner mit Holz, Getraide, Wein, Taback, Leinsaamen, Eisen, Flache, Hampf, Oehl, Zuchren, Talg, Hering, Stockfisch etc., Wechsel Handel, Schiffe und Schiffs-Nedereyen, Commissions und Expeditions Geschäfte, Güter-Einkünfte, Häuser-Speculationen, Staats-Lieferungen, in Kriegs und Friedens Zeiten, Auswärtiger Handel, von einem Ort zum andern, Auswärtige Handlung-Verfugungen, und was dergleichen noch mehr seyn.

I. Der Staat.

mit folgenden Finanz-Zweigen, als:

mit Staats: Erbschaften, Accise, Land: und Wasser: Zölle, und was mehr dahin einschlägt. Chargen: Jura, Stempels und Paraphen-Gelder, Bergwerke, Münze, Lotterie, Banque, Salz: Post, Kreis: Steuer, Juden: Steuer, Forsten, Jagd, Fischerey, Häuser, Handlungs: und Besoldungs: Servis, Schoß, Contributionen, Fabriquen, Verpachtungen, und was dergleichen mehr genannt werden kann, welche theils zum Regale selbst, theils zum Städtischen Ressort gehören. Hiernächst

2. Der Kaufmann

mit folgenden Ausgaben, welche die Verbreitung seines Gewerbes, erfordern, und welche bestehen

in Landesherrlichen Abgaben, an Accise, Licent, Land und Wasser: Zölle etc. in Frachten, in Assuranz, Havarien, Bodemereyen, Post: Porto, Besoldungen, Fuhr: und Arbeits: Lohn, Unterhaltung des Hausstandes, und in mehreren Benennungen, die weiter nahmhast zu machen, für diesen Zweck überflüssig sind.

2. Der Staat

mit folgenden Ausgaben, welche die Staats: Einrichtungen notwendig machen; sie bestehen

in Huldigungs: Kosten, Vermählungs: Ausstattungen, Staats: Begräbnißen, Militair: Staat, Revuen, Länder: Bereisungen, Kriegs: Kosten, Apanagen, Hoffstaats: Ausgaben, Staats:

14 Erster Haupt-Abschnitt in Beziehung

Befoldungen, Pensionen, Gnaden: Geschenken, Invaliden Versorgung, Armen: Anstalten, Schul: und Prediger: Stand, Bauten, Meliorationen aller Art, Verbesserung der Wege, Colonie, Anlegungen, und in mehrern dergleichen Bestimmungen.

Aus allen diesen verschiedenen Darstellungen, gehet denn doch nun der Beweis hervor, den ich in Absicht der Gleichheit der Rechnungs-Führung des einen und des andern nach kaufmännischem System, zum wenigsten theoretisch möglich, habe behaupten wollen. In welcher Art und Weise, nun die Ausführung einer Staats: Berechnung, nach kaufmännischer Weise, in doppelte Posten, selbst, geschehen könne, und möglich zu machen sey,

da bereits erwiesen worden, daß beide bisher angeführte separate Rechnungs: Arten zwar in Ansehung der Verschiedenheit, ihrer Bestimmungs: Wörter, nicht aber in Ansehung des Wesens, und der Handlungsweise selbst, von einander abweichen,

bis soll nun der Gegenstand der Auseinandersetzung, der

Z w e i t e n F r a g e

sey.

Wenn es möglich ist, daß die Berechnungs- Art, eines kaufmännischen oder handelnden Staats, zum Grunde der Berechnung einer Staats: Verwaltung geleyet, und auf dieselbe anwendbar gemacht werden kann, wie und auf welche Art und Weise kann solches geschehen?

Es giebt Fälle, deren Möglichkeiten wirklich unausführbar sind, weil dazu etwas erfordert wird, was außer den Kräften der Menschen lieget. Diese müßen nun wohl allerdings unbenuzt bleiben. Es giebet aber auch Möglichkeits-Fälle, welche bey aller Vorstellung einer vermeynten unmöglichen Ausführung, dennoch zur Wirklichkeit gebracht werden können, wenn man seine innern Kräfte und Anlagen anstrenger, sie zum Wohl des Allgemeinen anwendet, und seine redlichen und ehrlichen Absichten, mit Festigkeit des Charakters, trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, durchzusetzen suchet. Von beiden Arten könnte ich viele Beispiele anführen; da solche aber nicht zum Zweck dieser Abhandlung gehören, so lenke ich wieder zu meinem eigentlichen Vortrage ein.

Ich stoße nun selbst in meiner Ausführung auf große Hindernisse und Schwierigkeiten. Denn ich habe nichts geringeres, als vorgefaßte Meinungen zu besiegen, vermeinte Personal-Reforme zu bestreiten, besorgten Zeit-Aufwand zu heben, und Einwendungen und Bedenklichkeiten mancher Art, bey Einführung meines Rechnungs Systems aus dem Wege zu räumen. Dis alles aber hält mich an meinem Theil doch nicht ab, so groß und schwer es immer seyn mag, wie ich in meiner Einleitung auch bereits erklärt habe, nützliche, in das Gebiet der Wissenschaften hineingehörende, und gemeinnützige Kenntnisse zu verbreiten, und zur allgemeinen Uebersicht ans Tageslicht zu stellen.

Ich werde daher meinem vorhabenden Zweck getreu bleiben, es falle auch das Resultat über dessen Unvollkommen-

16 Erster Haupt = Abschnitt in Beziehung

heit aus, wie es wolle. Habe ich mich doch über dieses Urtheil, sowohl in meinem Vorbericht, als in der Einleitung, schon in Sicherheit gesetzt, da ich diese ganze Abhandlung selbst nicht anders, als für eine allgemeine Anleitung anerkannt, und dazu bestimmt und versichert habe, daß ich dem die ihm gebührende Ehre sehr gerne zuerkennen will, der als ein geschickterer Staats = Kundiger diesen Ausführungs = Plan, weit reifer und anschaulicher, als ich, darzustellen im Stande ist, und mich damit begnügen würde, durch meinen theoretischen Versuch, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand erregt und dadurch zu anderweitigen Bervollkommnerungen desselben, Veranlassungen gegeben zu haben. Und mehr konnte ich wohl nicht thun.

Ich trete nun der Sache näher, und leite die Beweise der Möglichkeit zur Ausführung meines Plans, aus folgenden zwey Systemen her, nach welchem

die Berechnung des Erstem, seine Beziehung auf eingetheilte Provinzen, Städte und Dorfschaften hat, und

die Berechnung des Zweitem, nach den Finanz = Zweigen selbst, durch den ganzen Staat hindurch, ausgeführt wird.

Zuerst denn das Rechnungs = System, welches auf eingetheilte Provinzen, Städte und Dorfschaften seine Beziehung hat.

Ein jeder Staat ist, wie bekannt, in Provinzen eingetheilt, so wie eine jede derselben wiederum ihre untergeordnete Städte und Ländereyen in sich faffet.

Um nun meinen Plan zu verfolgen, so will ich einen solchen Staat annehmen, der aus 20 Provinzen bestehen soll, wovon jede Provinz 20 Städte, so wie jede Stadt wiederum im Durchschnitt 10 Dorfschaften unter sich haben soll, mithin würde der ganze Wirkungskreis dieses Staats 20 Provinzen, 400 Städte, und 4000 Dörfer enthalten.

Demnach soll der Staat

1. nicht allein in der Hauptstadt einer jeden Provinz, unter der Direction eines Staats-Beamten, ein General-Rechnungs-Departement über dieselbe errichten, sondern auch sowohl in der Hauptstadt selbst, als in denen übrigen 19 einzelnen Städten, mithin in allen 20 Städten dieser Provinz, separate Büreaux, doch so, daß solche der Provinzial-Direction gänzlich untergeordnet sind, anlegen.
2. Diese Städtischen Büreaux sollen wiederum so viel von ihnen abhängende Unter-Departements haben, als der größere oder geringere Geschäftsgang, der einer Stadt gegen die andere, wegen ihrer mehreren oder weniger Dorfschaften, nothwendig machen wird. Endlich soll

3. in der Residenz des Staats selbst, ein Haupt-Rechnungs-Resort, oder Central-Bureau unter Vorstehung eines solchen Staats-Beamten, welcher, was das Rechnungs-Wesen überhaupt anbetrifft, mit dem Regenten in unmittelbarer Verbindung stehet, etabliert werden, und dazu bestimmt seyn, die von denen 20 Provinzial-Directionen an dasselbe eingehende monatliche und jährliche Berechnungen und Nachweisungen, so auseinanderzusetzen und aufzulösen, daß zu aller Zeit der Rechnungs-Gang des Staats sowohl im Ganzen als in seinen Theilen, übersehen und beurtheilt werden kann.

Hieraus gehet nun nicht allein eine stufenweise und aneinanderschließende Rechnungs-Ordnung vom größten bis zum kleinsten hervor,

indem das Haupt-Resort sich blos mit denen 20 Provinzen berechnet, dagegen diese wiederum mit 400 Städten in Berechnung stehen —

sondern es folget auch aus der Abhängigkeit des einen von dem andern, daß ihre Kenntnisse von den Einkünften und Ausgaben des Staats, sich nur auf das Theil beschränken, welches unter ihrer unmittelbaren Bearbeitung stehet. Das Ganze bleibt ein Geheimniß, gehet blos das Haupt-Rechnungs-Resort an, und kann nur zur Wissenschaft des demselben vorstehenden Staats-Beamten und derjenigen gelangen, die unmittelbar sich mit den General-Abschlüssen und Aufösungen, beschäftigen.

Meine Geehrten Leser werden mir nun in der Gedanken-Reihe meines weitern Vortrags, Schritt vor Schritt folgen.

Alles vorher Angeführte soll nun handlungsmäßig eingerichtet und nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung, berechnet werden. Wie würde aber solches anzustellen, und auszuführen seyn?

Um dies so viel als möglich deutlich darzustellen, so will ich dem Kaufmann von denen zu meiner Beweisführung sündigt angenommenen 20 Provinzen, Eine davon zur kaufmännischen Berechnung übergeben. Er hat also ein Gebiet von 20 Städten mit ihren untergeordneten Dorfschaften, in welche er wirken soll, und hat es sowohl mit eigenen Erzeugnissen, als mit festgesetzten Einkünften zu thun. Wie wird er sein Etablissement anlegen, um sowohl seine Operationen darauf zu gründen, als auch solche sich zur richtigsten und geschwindesten Uebersicht, zu berechnen?

Es sey mir erlaubt, denselben, in dieser Absicht redend, und zugleich handelnd, vorzustellen.

Ich, spricht derselbe, finde ein großes Feld der Bearbeitung vor mir. Ehe ich mich aber mit demselben beschäftige, erfordert es die Nothwendigkeit, mich mit dem Locale dieses Gegenstandes zuvor selbst bekannt zu machen, und dann hienächst meine innere und äussere Einrichtungen, darnach zu bestimmen und festzusetzen. Er bereiset nun seinen Wirkungskreis, und findet ihn reichhaltig an Provinz-

Erzeugnissen sowohl, als an zufließenden Gefällen, wegen gutgewählter Anstalten, und mannigfaltiger feststehender, und für die erwerbende Classe der Menschen, bestimmter Abgaben. Die großen Waldungen, der Getreyde-Handel, der Tabacksbau, die Bergwerke, und was sonst noch mehr, das ich hier vorgefunden habe, sollen mir die ergiebigsten Quellen zum ein- und ausländischen Handel öfnen, und die noch ausserdem feststehenden Gefälle, als Verpachtung der Güter, und andere Einkünfte, werde ich ebenfalls so zu benutzen wissen, daß ich bey meinen Speculationen, nach Abzug aller Kosten-Verwendungen, welche die Erhaltung dieses ganzen Bezirks von mir erfordert, noch auf einen ansehnlich großen Ueberschuß, sichere Rechnung machen könne. Was habe ich aber nun zu förderst, und am nothwendigsten, zur Ausführung meines Plans zu veranstalten? Ich muß mich nach geschickten Subjecten umsehen, und da dieser große Gegenstand, nach kaufmännischer Art, handlungsmäßig berechnet werden soll, muß ich mir solche wählen, die diesem Fache gewachsen sind, und durch deren Hülfe ich den vorgesezten Zweck erreiche. Zwar bin ich aus guten Gründen nicht gewilliget, meinen bisherigen Aufenthaltsort, in dieses Gebiet zu verlegen, dagegen aber werde ich von meinem Standpunkt aus, wirken, und zu diesem Ende mir ein eigenes General-Comptoir anlegen, von welchem alle übrige Einrichtungen ausgehen sollen. Wie stark muß nun also mein arbeitendes Personale seyn, worin sollen ihre Verrichtungen bestehen, und wie soll sich in Ansehung ihrer Amtsführung selbst, einer von dem andern, durch die Verschiedenheit ihrer Charactere, und Besoldungen, auszeichnen?

Nach Verhältniß der Größe meines Gebiets bedarf ich eben so viele Comptoire, als ich Städte besitze. Ich werde demnach in einer jeden Stadt, ein solches errichten, und damit ich nicht mit allen Städtischen Büreaux in separater Rechnungs-Concurrenz zu stehen komme, mir zu meiner Erleichterung, in der Hauptstadt dieses Wirkungskreises, noch ein besonderes General-Comptoir anlegen, dem jene alle untergeordnet seyn sollen, und zwar so, daß sowohl alle Geschäfts-, als Rechnungs-Betriebe, von den Verfügungen desselben, angeordnet werden und ausgehen, und der Erfolg davon, von denen letzteren demselben zugehen soll. Dis General-Comptoir, soll dagegen wiederum von meinem eigenem Haupt-Büreaux abhängen, mit demselben in fortwährender Verbindung stehen, und nach dessen Einrichtung alles bey seinen Unterbehörden so einleiten, daß der ganze Rechnungs-Plan zur möglichst kurzen Uebersicht, sowohl monatlich als jährlich, ausgeführet werde.

Diese festgesetzte Abhängigkeit meiner verschiedenen Departements, vom untersten bis zum höchsten, soll mir den Nutzen gewähren, daß nicht nur ein jeder begangener Rechnungs-Fehler sogleich ausgemittelt werde, bey welcher Behörde derselbe vorgefallen sey, sondern daß auch ein jedes Rechnungs-Departement, bis auf mein Ressort, von der Verfassung des Ganzen, nichts weiter, als was demselben sein eigenes Bearbeitungs-Fach zu erkennen giebt, wissen solle.

Zu allen diesen Einrichtungen, will ich nun noch folgende hinzufügen.

Zuerst soll mein anzustellendes Personale, sich nach der Größe meiner Geschäfte, und ihres weitläufigen Umfangs richten, und jemehr dieselben in der Folge sich mit Vortheil verbreiten, desto mehr soll dieser Wohlstand mir Gelegenheit geben, die Zahl des Personale zu vermehren.

Zweitens, Ihre Dienst-Berrichtungen sollen von der Verschiedenheit abhängen, die das Geschäfte selbst, vom größten bis zum kleinsten angeht, jedoch so eingerichtet werden, daß die eine in die andere hineingreift, und alle wiederum vom größten bis zum kleinsten Individuum, zu weitem Berrichtungen, untereinander wechselseitige Beziehungen haben.

Drittens, Ihre Aemter selbst, ihre Charactere und Besoldungen, durch welche sich dieselben von einander unterscheiden, sollen so angeordnet seyn, als es der Zweck des zu bearbeitenden Gegenstandes mit sich bringet. Daher müssen sowohl die großen als kleinen Geschäfte, nach denen größeren oder geringeren Fähigkeiten der arbeitenden Classe vertheilet werden, als auch weshalb denn von denen größeren wiederum mehr, als von denen geringern, gefordert werden kann.

Wenn demnach in einem Staat, nach dem Regenten selbst, seine Minister, Geheime Finanz-Räthe, und Präsidenten, Kriegs- Domänen- und Ober-Rechnungs-Räthe, Expedirende Geheime Secretarii, Ober-Empfänger oder Ken-

danten, Calculatores, Registratores, Inspectores, Controlleure, Canzellisten, Copisten, Bediente und Boten, folgen, die alle zur Erhaltung des Staats: Rechnungs: Ganges, im Ganzen und Einzelnen im Großen und Kleinen, mitwirken, so folgen unmittelbar nach mir, meine Handlungs: Disponenten, Journalisten, Ober: und Unter: Buchhalter, Ober: und Unter: Casirer, ein: und ausländische Correspondenten, Expeditours, Fabriken: Controlleure, Magazin: Inspectoren, und Lehrlinge, die alle an ihrem Theil, zur Bearbeitung, und Beendigung meiner Handlungs: Geschäfte, erfordert werden. Sind übrigen

Wierrens, in dem Lauf meines Rechnungs: Jahres, Fehler der Rechnungen in einzelnen Theilen, oder Mißbräuche in dem Geschäfte selbst, eingeschlichen, oder durch Vernachlässigungen, Schaden und Verluste in einem oder anderm zu bearbeitendem Handlungs: zweige entstanden, so muß solches meinen einmal festgesetzten Rechnungs: Gang, in allen seinen großen oder kleinen Verhältnissen nicht aufhalten, sondern, da mit dem Ende des Jahres, ein Monat späterhin, mein General: Abschluß vollzogen werden muß, so soll die genaue Untersuchung der Fehler, einem dazu aus meinen Officianten erwählten Revisions: Ausschusse, übertragen werden, um die entdeckten Unrichtigkeiten, für das nächst folgende Jahr auszugleichen, und in Ordnung zu bringen.

24 Erster Haupt-Abschnitt in Beziehung

Nach diesem Plan also, will ich mein Etablissement gründen und festsetzen. Denn ich bin nun bereits, von der innern und äussern Verfassung dieses großen Gegenstandes genugsam unterrichtet, und nun will ich meinen dazu angelegten Entwurf zur Ausführung bringen.

Bis hieher habe ich den Kaufmann redend eingeführt. Jetzt will ich denselben wiederum handelnd darstellen.

Seinen Plan zu verfolgen, errichtet er nun zunächst, sein eigenes Haupt-Resort, hiernächst, das General-Comptoir des ganzen Gebiets der 20 Städte selbst, sodann, in einer jeden derselben, ein separat Bureau, und zuletzt, die denselben zugeordneten Unter-Departements, besetzt dieselben, mit denen dazu erforderlichen Ober- und Unter-Personalen, und bestimmt, daß außer diesen, ein jedes Rechnungs-Departement, bis auf die Unter-Behörde, noch insbesondere, mit einem Disponenten, der das Ganze unter sich hat, und mit einem Buchhalter, dem das ganze Rechnungs-System übertragen ist, versehen werde. Nach dieser eingeführten Ordnung, nimmt nun das Geschäft selbst, seinen Anfang.

Der General-Disponent des Haupt-Resorts, erläßt im Namen des Principals, an das General-Comptoir der 20 Städte, den Auftrag zu einer allgemeinen Aufnahme des ganzen Vermögens-Zustandes, dieses großen Wirkungskreises, es bestehe nun in baaren Geldern, in angefüllten Waaren-Magazinen, oder in anderweitigen im Ein- und Auslande,

sich befindenden Lägern, in zu fordernden oder zu bezahlenden Rückständen, oder wie es genannt werden möge.

Das General-Comptoir läßt diese Verordnung denen 20 Städtischen Büreau, zur Unterziehung dieses Geschäftes sogleich ertheilen, und diese treffen dazu wiederum, bey ihren Unter-Departements, die nöthigen Verfügungen. Nach beendigter Aufnahme, gehen die deshalb angefertigten Specialien, in stufenweiser Ordnung, an dasselbe wiederum zurück, und dieses überliefert mit Zusammenziehung aller einzelnen Nachweisungen, den ganzen Statum honorum, sodann an das Haupt-Resort zur Uebersicht und weiteren Anordnungen.

Nachdem der Werth desselben, nach den angenommenen Grundsätzen überall ausgemittelt und festgesetzt worden, so wird jedes Rechnungs-Departement, vom höchsten bis zum niedrigsten, nach Inhalt seiner eingesandten Aufnahme-Extracte, instruirer.

1. Wie dasselbe bey Anlegung des Rechnungs-Systems sowohl für sich selbst, als für seine Unter-Behörde zu verfahren habe. Ferner
2. wie die Benennungen aller Conti bestimmt werden müssen, die zum Grunde für die generellen und speciellen Berechnungen, sowohl nach denen Aufnahmen der Bestände, als auch nach denen verschiedenen Abtheilungen, aller nachher folgenden Einnahmen aus den

Erwerbzweigen, und auch der Ausgaben, ge-
leget werden sollen. Und

3. wie der darauf sich gründende Geschäftsgang, in allen seinen Ober- und Unter-Vertheilungen einzurichten sey, daß derselbe der gänzlichen Erwartung entspreche.

Man siehet hieraus, daß alle diese Befolgungen, die Anstellung eines solchen Buchhalters, der mit dem kaufmännischen Rechnungs-System bekannt ist, bey einem jeden Haupt-Rechnungs-Departement, nothwendig macht. Ein jeder derselben wird denn, nach dem Gange der Geschäfte, die Einrichtung aller Berechnungs-Arten, theils solche, welche zum Wesen der kaufmännischen Buchhaltung insbesondere erforderlich sind, theils diejenigen, die als Hülf- und Neben-Bücher, mit denselben, in unzertrennlicher Verbindung stehen, zu bestimmen, zu vertheilen, und unter der Mitwirkung des vorstehenden Disponenten, bey einer jeden Behörde auszuführen wissen.

Will man solche vorläufig wissen, so sind derselben in dem 2ten Theil meines Buchhaltungs-Werks eine Menge namhafte gemacht, und ihre verschiedene Bestimmungen angezeigt worden.

Wenn nun solchergestalt der Grund zu dieser Rechnungs-Maschine geleyet worden ist, und alle Triebfedern und Kräfte derselben, bereits in voller Aktion, und zwar alle am rechten Ort, wo sie zu wirken bestimmt sind, stehen, denn läset sich, nach dem dazu angelegten planmäßigen, zu-

sammenhängenden, und wie bey einer Kette, in einander greifenden System, der gute Erfolg der Ausführung der Geschäfte selbst, in keinem Falle bezweifeln, und Einkauf und Verkauf, Einnahmen und Ausgaben, Trasiren und Remittiren, Präsentiren und Acceptiren, Sorgen und Zahlen, Anfragen und Antworten, Briefe und Gegenbriefe, und was alles dazu noch mehr erforderlich ist, alles gehet in einer ungestörten Ordnung, Schritt vor Schritt, seinem bestimmten Zweck entgegen.

Um dis alles in seiner Ordnung zu erhalten, wird nun ferner festgesetzt, daß am Schluß eines jeden Monats, ein jedes Unter-Departement, durch Einsendung eines, nach denen ihm übergebenen Schemas anzufertigenden Special-Extracts, an sein ihm vorgesehtes Haupt-Comptoir, seine Rechnung von allen seinen monatlichen Verrichtungen, ablegen solle. Ein jedes Haupt-Comptoir soll wiederum aus allen von seiner Behörde eingehenden monatlichen Berechnungen und Nachweisungen einen Extract im Ganzen formiren, und solchen dem ihm vorstehenden General-Comptoir zur weitem Berichtung einzusenden, verpflichtet seyn, damit dieses dadurch in den Stand gesetzt werde, nach denenelben eine solche monatliche General-Berechnung, zur Bestimmung für das Haupt-Resort, anzulegen, wodurch dasselbe alles dasjenige erhält, was sowohl zu seiner eignen Rechnungs-Einrichtung erforderlich ist, als auch damit es nach der Uebersicht eines jeden monatlichen Zustandes, seine folgenden Unternehmungen bestimmen, und zu deren Ausführung seine weitere Aufträge an die Behörden, erges-
hen lassen könne.

Aus dieser Einrichtung gehet denn hervor :

1. Daß der vielfache Gang der Geschäfte es gerade nicht erfordert, alle die darüber zu führenden Berechnungen, nach der kaufmännischen Buchhaltung in doppelten Posten, einzuführen. Denn diese beschränkt sich nur blos, auf das Haupt-Resort, auf das General-Comptoir, und auf die übrigen 20 Städtischen Büreau. Von derselben gehen dann die weitem Verfü- gungen der Berechnungs-Arten an die Unter- Behörden, nach denen Schemas aus, die gemeinschaftlich von denen Buchhaltern, ihrer Einsicht gemäß, entworfen werden, und
2. daß der Geschäfts-Gang selbst, so eingeleitet werde, daß von dem untersten bis zum ober- sten Departement, nie mehr, als ein monats- licher Rückstand statt finden müsse, und nach Verlauf des Jahres, der nächstfolgende Monat, zum General-Abschluß sowohl, als zur Erdöf- nung des neuen Handlungs-Jahres angesetzt, und in solchem alles, was das Rechnungsfach an und für sich selbst betrifft, beendiget, und altes und neues zugleich bearbeitet werden müsse, damit der neue Rechnungs-Gang da- durch nicht aufgehalten werde.

Wenn endlich nach diesem Plan, die Bearbeitungs- Geschäfte alle 12 Monate hindurch berechnet worden sind, dann bleibt nur noch blos zur Beendigung des ganzen Werks der General-Abschluß selbst übrig.

Nach der kürzesten Verfahrensart, muß jedes Unter-Departement, welches bisher monatlich seinen speciellen Extract, an sein Haupt-Comptoir eingesendet hat, bey Einreichung des letztern, zugleich den General-Extract des ganzen Jahres durch summarische Zusammenziehung, aller monatlich berechneten einzelnen Posten, nach ihren verschiedenen Rubriken an dasselbe, zur Uebersicht des Ganzen übergeben. Das Haupt-Comptoir fährt in gleicher Art fort, aus allen von denen ihm untergeordneten Departements, so viel deroer sowohl in einer jeden Stadt, als Dorfschaft, der Beschaffenheit der Geschäfte gemäß angeleget worden sind, eingegangenen General-Berechnungen, einen solchen General-Extract, zur Uebersicht des General-Comptoirs anzufertigen, nach welchem dasselbe, mit Zuziehung aller übrigen Städte, dem Haupt-Resort einen solchen General-Auszug des ganzen Etablissements vorlegen muß, wodurch dieses, nach seinem eingeführten Rechnungs-Plan, das ganze Verhältniß desselben, in allen seinen großen und kleinen Theilen auseinandersehen, und solchergestalt übersehen könne, mit welchem Vermögens-Zustand dasselbe seinen Anfang genommen, in welcher Art sich solcher ausgebreitet, und durch welche Vortheile er sich vergrößert, und verbessert habe.

Hiernach werden nun alle auf Buchhalterweise geführte Handlungs-Bücher, durch völlige Auflösung aller der angelegten, und durcheinander laufenden und bearbeitenden Conti, abgeschlossen, dieselben durch Vortragung ihrer neuen Bestände wiederum eröffnet, und durch eine angefertigte General-Bilanz die Richtigkeit der Berechnung erwiesen, und so das letzte Geschäfte des Jahrgangs beendigt.

Kann dieses nun von einer Provinz und deren untergeordneten 20 Städten und 200 Dorfschaften, nach vorbemeldter Art, ausgeföhret werden, so ist es ja auch keinem fernern Zweifel unterworfen, daß diese Ausföhrung nicht auch eben so gut, bey denen, einmal zu meinem Plan angenommenen 20 Provinzen, mit ihren untergeordneten 400 Städten, und 4000 Dorfschaften, statt finden könne, da das Geschäft in Absicht seines größern Umfangs, sich dadurch nur 20mal vervielfältiget, in Absicht der Bearbeitung selbst, nach den festgesetzten Principis, aber keiner weitem Veränderung, als etwa wegen Dienstaufstellung des dazu erforderlichen mehreren Personale ausgesetzt ist.

Es möchte zwar diesem Plan an Einwärfen mancher Art nicht fehlen, da er nach seiner Einrichtung keine practische Anweisung, sondern nur blos eine theoretische Darstellung seyn soll, aber die Einwärfen mögen seyn, welche sie wollen, so können sie doch meines Erachtens nicht den Beweis einer möglichen Ausföhrung desselben umstoßen.

Zugegeben also die Möglichkeit, möchte jemand sagen, so fehlt doch noch sehr viel an der Ausföhrung dieses Plans, wegen der dabey obwaktenden großen Hindernisse und Schwierigkeiten. Gut, so folget hier noch ein zweyter Plan.

Vielleicht ist dieser kürzer und einleuchtender, der Sache angemessener und leichter auszuföhren.

Dieses würde mich nun
Zweytens auf das Rechnungs-System führen, welches nach
den Finanzzweigen selbst, durch den ganzen Staat hindurch
ausgeführt werden soll.

Um solchen auseinander zu setzen, muß ich zuvörderst
auf die Pag. 12. angeführte Handlungs-Gegenstände zurück
gehen, aus welchen der Kaufmann seine jährlichen Reventen
ziehet, und dieselbe zum Grunde meines Beweises legen.

Es sey mir erlaubt, den Kaufmann seine darüber zu
treffende Einrichtungen, noch einmal selbst, und zwar redend
vorstellen zu lassen.

In dem Besitz einer Provinz von 20 derselben unter-
geordneten Städten, mit ihren einer jeden Stadt zugehören-
den Dorfschaften, spricht er, befindet sich mein ganzer
Vermögenszustand. Er enthält alle die Quellen, aus
welchen ich meine jährlichen Einkünfte beziehen, und alle
meine Kosten-Verwendungen bestreiten soll. Wie lege ich
nun einen solchen Rechnungsplan an, nach welchem ich das
Ganze, im Lauf täglicher Bearbeitungen selbst, zu jederzeit
im Allgemeinen mir berechnen, meine tägliche Dispositionen
darnach verfügen, und im voraus schon übersehen kann,
daß ich am Schluß meines Handlungs-Jahres nicht vergeb-
lich gearbeitet haben werde? Ich werde ein General-Rech-
nungs-Comptoir errichten, welches in meinem Namen, durch
einen dazu erwählten Disponenten,

mit dem ich, was das Rechnungswesen betrifft, in
einer alleinigen unmittelbaren Verbindung stehen,

und die zu bearbeitende Gegenstände verabreden will —

dirigirt werden soll. Mein mitarbeitendes Personale soll einestheils aus Officianten bestehen, welche sowohl zu diesem General-Comptoir insbesondere erforderlich sind, als auch andertheils aus solchen, die meinen separaten Departements vorstehen, hienächst aus Commissionairen, die in dem Bezirk meines Handlungs-Gebiets angestellt werden sollen.

Die Berechnungen meiner verschiedenen Erwerbzweige, und alles, was darauf Beziehung hat, will ich nicht in Städtische Districte vertheilen, sondern für dieselbe besondere Departements, jedes unter der Direction eines Disponenten, und eines nach dem kaufmännischen Rechnungs-System arbeitenden Buchhalters, nebst denen dazu gehörenden anderweitigen Officianten festsetzen, welche solche durch das ganze Gebiet meines Wirkungskreises, in allen seinen Theilen, wosin sich nur mein Verkehr verbreitet, einrichten, bearbeiten, abschließen, und so meinem General-Comptoir, das Geschehene monatlich und jährlich, nach ihren einzusendenden Extracten nachweisen sollen.

Ich habe ein starkes Waaren-Lager, Holz, Getreyde, Taback, Leinsaamen, Eisen, Flachs, Hanf, Oehl, Fuchten, Talg, Hering, Stockfisch, und noch anderweitigen in dieses Fach einschlagenden Handel. Ich treibe Speculations-Geschäfte, in auswärtige Conjunctur-Benutzungen, Wechsel-Verkehr, Schiffe und Schiffs-Abhedereyen, Commissionen, Expeditionen, Güter-Einkünfte, Häuser-Speculationen, Staats-Lieferungen in Kriegs- und Friedens-Zeiten, Auswärtige

Handlungs-Bestimmungen, und was noch auffer diesem mein ausgedehnter Operations-Gang mit sich führet, sind alles Gegenstände, welche meine ganze Aufmerksamkeit erfordern, daher werde ich, da alles, sowohl generell als speciell berechnet werden soll, meine Rechnungs-Departements so etabliren, daß einen jeden derselben, so viel von diesen Erwerbszweigen, zu seiner Disposition und weiteren Anordnungen, übergeben werden solle, als es der größere oder geringere Umfang des einen Districts von dem andern, in Absicht seiner größeren oder geringeren Geschäfte nothwendig machen wird.

Diese Departements, so viel deren seyn werden, sollen meine separaten Comptoirs, und die Disponenten derselben, die Repräsentanten vorstellen. Unter ihnen stehen die Buchhalter nebst den übrigen Officianten, welche sowohl bey einem jeden separaten Comptoir, als auch bey denen in meinem ganzen Gebiet zu errichtenden Rechnungs-Anstalten, als Commissionaire, abhängig aber von jenen, angestellt werden sollen. Das Ganze hängt denn wiederum von meinem General-Comptoir ab, wo alles zusammenfließet, was zu Abschließen monatlicher und jährlicher Berechnung erforderlich ist, und zu meiner Uebersicht mir vorgelegt werden kann. Jedes separate Comptoir soll ferner, das ganze Rechnungs-Geschäfte, von denen dazu angestellten Buchhaltern, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelten Posten, führen und abschließen lassen. Die anderweitigen bey denen Unter-Behörden einzuführenden Rechnungs-Pläne, sollen so eingerichtet, und von denen dabey angestellten Commissionairen so bearbeitet werden, als

ihnen solche von ihrem Haupt-Comptoir, nach denen zum notwendigen Gebrauch, als Hülfz und Nebenbücher, angemessenen Schemas, vorgelegt werden wird. Monatliche spectelle, und Jährliche General-Extracte sollen in gehöriger Zeitfolge, von allen Untergeordneten, an eines jeden ihm vorstehenden Rechnungs-Departement, eingesendet, und von diesem wiederum meinem General-Comptoir monatlich und jährlich generaliter zugestellet werden, damit dieses in dem Fortgang seiner Haupt-Bearbeitungen nicht aufgehalten, vielmehr das ganze Rechnungs-Geschäfte, vom Kleinsten bis zum Größesten, so angeleget werde, daß bis auf einen, zum Abschluß des Jahres erforderlichen monatlichen Rückstand, alles zu ieder Zeit, in gehöriger Ordnung, und Richtigkeit bey anzustellenden Untersuchungen, sich vorfinden lassen möge.

Nach solchen Einrichtungen ist es denn nicht notwendig, meine separaten Comptoire in den Städten meines Districts anzulegen, dieses fand nur nach meinem ersten Plan statt,

Nach diesem zweyten finde ich es meiner Convenienz gewisser, solche an dem nämlichen Ort zu etabliren, wo ich bin und wo mein General-Comptoir sich befindet, um alles zusammen zu haben, und um durch sie alles, was ich verlange, sogleich wissen, und zur Erhaltung des Ganzen, und zur Erreichung aller meiner Zwecke, mitwirken zu können.

So weit der redend vorgestellte Kaufmann.

Was kann nun demselben wohl bey der Ausführung dieses Plans entgegen stehen, zumal da das ganze Verfahren desselben, mit dem erkern auf eines hinaus läuft, und sich nur in Absicht seiner Berechnung unterscheidet, daß, so wie jenes das Verhältniß einer Stadt gegen die andere, wegen ihrer mehreren oder weniger in denenselben vorhandenen gewesenen Bearbeitungs-Zweigen, und daraus also auch natürlich hervorgehenden mehreren oder weniger Einkünften, als auch daraus folgenden geringern oder größern Kostenaufwand, darstellt, dieses dagegen vor Augen leget, was ein jeder durch das ganze Gebiet aller Städte und Länder, separat bearbeitete und berechnete Handlungsweig im Ganzen nach Abzug aller Kosten, an reinen Einkünften hervorgebracht hat.

Welcher Plan von diesen beyden gefälle nun, und ist der Sache am angemessensten? Denn ausser diesem giebt's nach dem kaufmännischen Rechnungs-System keinen dritten.

Man halte es für keine Ausschweifung, wenn ich mich etwa in diesem Vortrage zu weit ausgedehnt haben sollte. Meine Leser bestehen aus solchen, die dieser Rechnungs-Wissenschaft kundig sind, mithin ihre Anwendbarkeit auf ein jedes anderweitige Rechnungsfach, das derselben nicht gemäß geföhret wird, richtig zu beurtheilen im Stande seyn können, wiederum aber auch aus andern, die mit dessen äußern und innern Einrichtungen gänzlich unbekannt sind. Es war daher nöthig, bey der Auseinandersetzung dieses Gegenstandes, mit Rücksicht auf die letztern, nichts vorbegehen zu lassen,

was zur möglichsten Erläuterung und Entwicklung zum wenigsten doch zur Erlangung eines allgemeinen Begriffs, für dieselbe, dienen könnte.

Wenn übrigens in dieser theoretischen Darstellung noch manches zurückgeblieben seyn sollte, welches blos durch eine practische Anweisung nachgeholt werden kann, so giebt die erstere doch so viel zu erkennen, daß es nicht unmöglich sey, die letztere darauf zu gründen.

Aus denen, dem kaufmännischen Personale beygelegten kaufmännischen Characteren, wird ein jeder selbst, ohne mein weiteres Erinnern, sehr gut selbst beurtheilen können, welche Staats-Beamten ich mir unter denenselben gedacht und vorgestellt habe, und was das Geschäfte der Staats-Rechnungs-Verwaltung selbst anbetrifft, so habe ich zu deren Bearbeitung Pag. 13. zum wenigsten so viel Gegenstände davon dargestellt, als zum Beweise einer möglichen Ausführung meiner Behauptung, hinlänglich gewesen ist.

Also genug hievon.

Ich könnte nun zur Auseinandersetzung der dritten Frage übergehen, wenn ich nicht noch denen Pag. 15. angeführten Einwürfen zu begegnen hätte, die in vorgefaßten Meynungen einer vermeinten Personal-Reform, besorgten Zeitaufwandes und Einwendungen und Bedenklichkeiten mancher Art bestehen, und die Ausführung meines angegebenen Plans erschweren. Ich will versuchen sie zu heben. Also

1. vorgefaßte Meinungen.

Wenn man auf jene ältere Zeiten zurücksieht, wo Steifheit der Meynungen der Vorväter, Starrsinn, Eigennuß, und so weiter, das Uebergewicht hatten, ferner wo der Egoismus die Herrschaft über den menschlichen Verstand behauptete, und dadurch allen Gemeinsinn unterdrückte, da mußte es außerordentlich schwer, ja unmöglich fallen, Geistes-Producte, wenn solche auch als gut für das öffentliche Wohl, anerkannt wurden, durchzusetzen. Wenn auch hie und da biedere Männer vorhanden waren, die die Nützlichkeit derselben fürs allgemeine Beste einsahen, und Künste und Wissenschaften in ihren Schutz zu nehmen und zu deren Gemeinnützigkeit alles beyzutragen, sich für verpflichtet hielten, so waren doch ihre Kräfte, in Ansehung der ihnen entgegenstehenden größern Hindernisse viel zu schwach, dergleichen gute Absichten auszuführen. Daher es denn auch kam, daß bey so großem Widerstande, bey manchem der Trieb zum Fortschritt der Cultur des menschlichen Verstandes fernerhin zu wirken, beynahе erlosch, und daß hieraus eben auch die spätere, oder oft wohl gar nicht erfolgte Reife, so mancher auf das gemeine Wohl des größten und kleinsten Individuums sich beziehenden guten und nützlichen Anstalten und Verbesserungen zu erklären ist, deren frühere Erscheinungen gewiß bey mehrerer Aufklärung des Zeitalters, erfolgt wären.

Sollten solche Hindernisse, bey der Ausführung guter und nützlicher Einrichtungen, auch noch wohl igt, bey der frohen Ansicht der gegenwärtigen Lage der Dinge, und Hof-

nung fernerer glücklicher Zeitumstände — statt finden?
Ich meyne nicht. Denn

wo die nützlichste Thätigkeit zu Hause ist, und
einen jeden das Interesse belebet, das Seinige zur
höchstmöglichen Cultur beyzutragen, wo es nur
blos an Auseinanderetzung der Begriffe lieget, die
zu einem festen System führen, und an eintretenden
Hindernissen, welche derselben entgegen stehen,
nie aber an Patriotismus und gutem Willen, das
Bessere dem Guten vorzuziehen, wo die Schwierig-
keit einer jeden neuen Verfassung, nur bey'm Ent-
stehen sichtbar, in dem Fortgange derselben aber
wieder vorübergehend ist, wo neue Einrichtungen
eben so alt wiederum werden, als bereits einge-
führt es geworden sind, und wo man überhaupte
schon mit einiger Einschränkung seines eigenen Pri-
vat-Vorthells, die Beförderung des allgemeinen
Wohls demselben vorziehet, —

da müssen alle vorgefaßte Meynungen oder Vorurtheile, sie
seyn von welcher Art sie wollen, wie der Nebel vor der
Sonne weichen.

2. Vermeynte Personal-Reform.

Ich habe mich bereits in meinem Vorbericht vorkäufig
erkläret, daß mein Plan im mindesten nicht Beziehung,
weder auf Vermehrung noch auf Verminderung des arbei-
tenden Personals des Staats, haben solle. Diesem bin

ich auch in der ganzen Ausarbeitung dieser Abhandlung getreu geblieben. Alles, was ich allenfalls in derselben vorgeausgesetzt habe, betrifft blos die Anstellung solcher Dienstbeamten, die entweder aus eigener praktischer Kenntniß, oder durch Erlernung der innern und äußern Verfassung eines kaufmännischen Rechnungs-Systems in doppelter Posten, im Stande sind, nach ihren eigenen Fähigkeiten solche Rechnungs-Entwürfe anzulegen, die sowohl in ihr eigenes zu bearbeitendes Buchhaltungsfach hineinschlagen, als auch solche, welche nach Lage der Geschäfte, als Schemas mancherley Art, zum allgemeinen Bedarf des Ganzen, erforderlich sind.

Solche Subjecte sollten entweder aus der Zahl aller der, dem Staat im Rechnungs-Wesen dienenden Geschäftsmänner hervorgesuchet, und zu diesen Keimern erwählet werden, oder wenn deren nicht so viel vorhanden seyn sollten, als zur Anstellung bey allen Haupt-Departements des Staats erforderlich sind, mit solchen ergänzt werden, welche die Wissenschaft des kaufmännischen Buchhaltens zur Bestimmung ihres Berufs und ihrer Erhaltung, sich ganz zu eigen gemacht haben.

Dieser geringe Unterschied in der Veränderung des Personale, ist von keiner Bedeutung, wenn man auf die Vortheile Rücksicht nimmt, die aus einer solchen etablierten Rechnungsart, in Absicht der geschwindesten und richtigsten Uebersicht, monatlich und jährlich im Allgemeinen und theilweise, hervorgehen.

40. Erster Haupt-Abschnitt in Beziehung

Es kann daher sehr gut ein solcher Rechnungs-Gang des Staats, ohne Verletzung seiner bereits etatmäßig angestellten Beamten, wie gleich aus dem folgenden dritten Einwurf bewiesen werden wird, bestehen.

Die Hauptsache ist blos diese: sich mit der Einrichtung eines solchen neueinzuführenden Rechnungs-Systems hinlänglich bekannt zu machen, und sodann dessen Bearbeitung sich planmäßig zu unterziehen.

Und wenn man nur annimmt, daß schon so manche einzelne Staatszweige des Landes, bereits auf einen so handlungsmäßigen Fuß eingerichtet und berechnet worden sind, und noch berechnet werden, so ergiebt sich ja von selbst daraus, daß alle übrige Staats-Rechnungs-Departements, in den nämlichen Rechnungs-Zustand versetzt werden können.

Es kommt daher alles nur blos darauf an, daß man sich eine jede Sache im rechten Gesichtspunkt vorstellt, dann ist ein Entschluß bald gefaßt, und seine Ausführung krönnet das Werk.

3. Besorgniß des Zeit-Aufwandes.

Die Erfahrung aller Zeiten hat es gelehret, daß das Entstehen der Dinge, so wie im Reich der Natur, so auch

in dem Gebiete der Künste und Wissenschaften stufenweise geschehe, und daß daher alles, ehe es seine Reife erlanget, auch seine Zeit haben müsse. Allerdings ist also die Ausführung eines solchen Plans, wie dieser ist, auch nicht so gleich zu verlangen, oder zu erwarten. Allein, das ist auch wiederum gewiß, daß Einrichtungen von dieser Art, lange nicht den Zeit-Aufwand bedürfen, welchen man sich gemeinlich davon vorstelllet, und daß es schon weit größere Etablissements als diese gegeben, die sich in Activität gesetzt haben, ehe man solches nur irgend wegen eines so kurzen Zeitraums hat vermuthen können. Es kommt hiebey alles nur auf richtige Principien der Einrichtung selbst an, wenn hiemit die Betriebbarkeit aller der daran Mitarbeitenden verbunden, denn ist solches bald zu Stande gebracht.

Wenn eine Handlungs-Compagnie sich zur Trennung entschließet, und unter sich verabredet hat, bis zur Vollziehung der Trennung den öffentlichen Gang ihrer gemeinschaftlichen Handlungs-Operationes nicht zu stören, sondern denselben so lange nach wie vor, zu ihrem gemeinschaftlichen Besten in gehöriger Ordnung zu erhalten, so setzet dieselbe in dieser Zwischenzeit, ein Bureau intermediair unter sich fest, dessen Einrichtung nur blos ihre Auseinandersetzung zum Grunde haben soll. Diesem wird alles dasjenige übertragen, was ein jeder, aus dem Alten ins Neue, zum Behuf seines eigenen Etablissements, zu übernehmen verpflichtet ist. Und nur erst alsdann, wenn eine solche

Auseinandersetzung, dem Abkommen und den Verhandlungen unter ihnen gemäß, beendiget ist, machen sie ihre Separationes öffentlich bekannt, und ein jeder stehet dann seiner eigenen Handlung selbst vor.

Aus dieser Einrichtung gehet also hervor, daß ihre ganze Trennungszeit, und wenn solche auch nur erst in der Mitte des laufenden Handlungs-Jahres von ihnen festgesetzt worden wäre, sich blos auf das zu ihrer Separation bestimmte Trennungs-Jahr beschränke.

Und mehrere Zeit erfordert es denn auch nicht für die Finanz-Berechnung eines Staats, ein neues Rechnungs-System, nach kaufmännisch = buchhalterischer Weise in doppelten Posten, zu bestimmen.

Es darf im Lauf eines solchen Etats-Jahres, ohne den gewöhnlichen Rechnungs-Gang in demselben zu stören, nur ein solches intermediair Departement angeleget werden, welches blos die Einrichtung eines neueinzuführenden Rechnungs-Plans zur Absicht hat, so weiß ich meines Erachtens nicht, wenn alles durch dasselbe gehörig eingeleitet, vertheilert, und ein jeder, der an seinem Theil dazu mitzuwirken hat, darauf gehörig vorbereitet, und instruiert worden ist, was der Ausführung desselben bey dem Anfange eines neuen Etats-Jahres fernern im Wege stehen könnte? Endlich,

4. noch andere Einwendungen und Bedenklichkeiten.

Können alle die Mannigfaltigkeiten, der sich durcheinander kreuzenden und verwickelten Staats- Rechnungs- Geschäfte, durch Einführung des neuen vorgemeldeten Rechnungs- Systems, kürzer, deutlicher, einleuchtender, geschwinder und richtiger aufgelöst werden können, als es bey dem bisher gewohnten Staats- Rechnungs- Gange möglich gewesen ist?

Dis müßte der Erfolg des neuen Rechnungs- Plans freylich erst ausweisen. Kann derselbe die Probe nicht halten, so muß der alte bleiben, und behält dieser sodann den Vorzug vor jenem. Ich will auch überhaupt hier ein für allemal erklären, daß ich den eingeführten Finanz- Berechnungen unsers Staats, die sich in einer langen Reihe von Jahren, an einem gewissen System erhalten haben, keinesweges ihren Werth abspreche, ob ich gleich nicht umhin kann, dem kaufmännischen Rechnungs- System doch den Vorzug zuzugestehen.

Die Einführung desselben setzt aber doch nothwendig eine Rechnungs- Reform, in allen Rechnungs- Departements, vom Größten bis zum Kleinsten voraus?

Allerdings, aber wie ich bereits erwähnt habe, und nur hier ausführlicher bemerke, doch keine andere, als nur solche, welche das Wesen des Gegenstandes im Ganzen erfordert. Die einzelnen Rechnungs- Abtheilungen werden

44 Erster Haupt-Abschnitt in Beziehung

nur bloß mit einigen Veränderungen, dem Zweck gemäß, eingerichtet, und diese sind alle von der Art, daß sie niemanden in irgend einem Dinge beeinträchtigen können. Es ist ja einerley, ob ich dieses oder jenes auf diese oder die andere Art und Weise zu berechnen habe, ich folge nur meiner Vorschrift. Das Ganze gehöret nicht zu meinem Foro.

Demnach müßte ja ein jeder Rechnungs-Beamte des Staats sich zuvor mit der Wissenschaft des kaufmännischen Rechnungs-Systems bekannt machen?

Dieser wissenschaftliche Gegenstand beziehe sich nur bloß auf diejenigen, die in der Eigenschaft praktischer Buchhalter, bey denen Departements, wo davon eigentlich Gebrauch gemacht werden soll, angestellt werden, und bey diesen muß man natürlicherweise die ganze Kenntniß desselben, nach seiner innern und äussern Beschaffenheit und Einrichtung voraussetzen. Daraus aber folget nicht, daß ein jeder, dessen Rechnungs-Arbeit bloß speciel eingrichtet ist, auch die Kenntniß des kaufmännischen Rechnungs-Systems, nach seinem ganzen Umfange, besitzen müsse, es sey denn, daß er für sich selbst Neigung dazu hat, und so gereicht es jedem Menschen zur Ehre, außer seinen übrigen Kenntnissen sich noch eine solche zu verschaffen, die ihm, wenn nicht gleich, doch in dem Fortgang seines Lebens, durch Zusammentretung günstiger Umstände, Gelegenheit verschaffen könne, seine Wohlfahrt mehr zu befördern.

Ich nähere mich nun der Auseinandersetzung der
 dritten Frage:

Hat denn das allgemein bekannte kaufmännische Rechnungs-System einen so großen Vorzug vor der Finanz-Berechnung eines Staats? und worin besteht derselbe?

Theorie bedeutet, im eigentlichen Sinn des Wortes, eine gewisse Erkenntniß, die man noch nicht in Ausübung gebracht hat. Zwischen derselben also, und der wirklichen Praxis ist ein großer Unterschied; dagegen ist es aber auch wiederum ein wahres Wortspiel, wenn letztere nicht auf die erstere gegründet ist. Will man behaupten, daß in manchen Wissenschaften, Männer aufgetreten sind, die ohne Theorie in der wirklichen Praxis, eine unnachahmliche Fertigkeit bewiesen haben, so liegt dieses doch außer der Regel. Es sind Genies, und weiter nichts. Ihr System ist auf keinem regulären Grunde gebauet, und daher nicht nachzuahmen.

Nach dieser kleinen Abweichung von meinem Vortrage, lenke ich nun wieder in denselben ein.

Die Auflösung vorstehender Frage ist in der That die schwereste. Denn hier soll es auf Beweise ankommen, die nicht aus der Theorie, sondern aus der Praxis selbst schon genommen sind. Und dazu eignet sich diese Schrift gegen-

wärtig noch nicht. Von dem darin angenommenen Plan kann ich nicht abgehen, ohne den Faden zu zerreißen, der das eine an das andere anknüpfen soll. Gesezt, ich getraute mich auch zu behaupten, ein solches praktisches Werk über diesen Gegenstand herauszugeben, das der Erwartung einigermaßen entspräche, so würde doch manches noch dazu sowohl von Seiten eines aufmunternden Staats-Publicums, als auch von Seiten solcher Männer, die mich mit dahin einschlagenden Materialien unterstützen könnten, erfordert, ehe dasselbe dargestellt werden kann. Da dieses aber nur von einzutretenden günstigeren Zeitumständen abhängt, so kann ich mich nur für ihn im Allgemeinen, und auch nur blos in Rücksicht des Unterschiedes zwischen einer doppelten und einfachen Berechnung darauf einlassen.

Ich werde mich daher nur auf dreysache Vorzüge, die das kaufmännische Rechnungs-System in doppelten Posten vor der einfachen gewähret, beschränken. Sie sind zu meinem Beweise hinreichend.

Der Erste

liegt in seinem innern System, und Grundgesetze selbst.

Der Zweyte

geheth aus seinem Geschäfts-Gange hervor. Und

der Dritte

beweiset die unumstößliche Richtigkeit seiner Abschlässe.

Demnach liegt nach dieser Ordnung der
Erste Vorzug
 für seinem innern System und Grundgesetze selbst.

Das weiß ein jeder, daß ein Debitor ein Schuldener,
 der zu zahlen schuldig ist, und ein Creditor ein Gläubiger
 sey, der zu fordern hat, und daß dem zufolge, der
 Erste ein Nehmer, so wie der Letzte ein Geber, aus dem
 Grunde seyn müsse, weil jener von diesem genommen, und
 dieser an jenen gegeben hat. Aber, das weiß nicht ein
 jeder, daß auch im buchhalterischen Rechnungs-Gange, Neh-
 mer und Geber vorhanden seyn können, ohne daß solche,
 in wirklich lebenden Personen bestehen, und daß selbige
 dennoch, nach ihren willkürlichen Benennungen, in die
 Stelle der Lebenden eintreten, und bey einem kaufmännischen
 Rechnungs-Gang mitwirken und mithandeln müssen. Ich
 will zu mehrerer Erläuterung dieses Beweises, auf die
 Pag. 12. angeführten Handlungs-Zweige des Kaufmanns,
 aus welchen derselbe seine Einkünfte hernimmt, verweisen.
 Sie sind keine lebendige Personen, mit welchen er sprechen,
 oder denen er seine Verhandlungen und Beschlessungen, münd-
 lich oder schriftlich mittheilen könnte, oder von denen er
 Gegenvorstellungen wiederum zu erwarten hätte. Sie sind
 und bleiben das, was sie sind, nämlich: todte Gegen-
 stände. Allein Sie werden nach Handlungsweise personificirt,
 und gleichsam als Lebendige auf den Platz gestellt, wo
 selbige zum Besten des Ganzen mitwirken und dem Kauf-

mann die Rechte gestatten sollen, mit ihnen, nach Beschaffenheit seiner Unternehmungen, eben so zu verfahren, als wenn er in ihnen ein lebendiges Personale vor sich sähe, das er seiner Convenienz gemäß, eben zu solche Debitores und Creditores umschaffen könne, als es bey seinen wirklich Lebenden geschieht.

Nach dieser bisher angeführten, und nach kaufmännischer Berechnung festgesetzter Haupt=Regel folget nun eine andere gleich wichtige, die in dem eigentlichen und wahren Begriff des Worts, Nehmer und Geber, und seiner richtigen Anwendung auf alle zu berechnende Gegenstände, liegt.

Beides ist unzertrennbar, und in dieser Verbindung nur das einzige Mittel, durch welches der Kaufmann in den Stand gesetzt ist, seinen Vermögens Zustand zu allen Zeiten übersehen und wissen zu können, wo und an welchem Ort dasselbe bey den täglichen Veränderungen, die der Geschäftsgang mit sich bringet, sich befinde, und gleichsam niedergeleget sey.

Heute kann derselbe noch große Läger im eigenthümlichen Besitz haben, und morgen sind dieselben nach seinen Verfügungen schon wiederum in andere Hände gekommen. Heute ist seine Casse durch eine starke Einnahme angefüllt, und morgen wird dieselbe durch starke Ausgaben wiederum geschwächt. Ein Theil seiner Forderungen, den derselbe bey dem Einen heute noch zu stehen hatte, ist, nach seiner

Anweisung, schon morgen, einem Andern eingehändiget worden. Hiernach kann er also von demjenigen, das heute nicht mehr fordern, wozu er noch gestern berechtigt war, er muß es nun da suchen, wohin es aufs neue von ihm bestimmt worden ist. So lange es noch in dem Besiz des gestrigen Eigenthümers vorhanden war, so lange war derselbe noch in der Eigenschaft eines Nehmers anzuerkennen, dem etwas, bis zur weitem Verfügung übergeben war, mithin ein Schuldner oder Debitor. Heute ist er nun durch verfügte Abtretung dieses Besizes ein Geber, mithin ein Gläubiger oder Creditor an diejenigen geworden, die es von ihm empfangen haben, und diese sind dagegen heute wiederum, im umgekehrten Fall, das, was jener gestern war.

Aus einem solchen Rechnungs-Gang kann man denn zu allen Zeiten dasjenige ersehen, was man zu wissen verlangt, und ist die richtigste Gewährleistung, mit Sicherheit in weiteren Handlungs-Operationen, Fortschritte zu machen.

Unstreitig leuchtet aus dieser Vorstellung einer kaufmännischen Berechnung in doppelten Posten, der Vorzug vor einer jeden andern einfachen Rechnungs-Art, sie beziehe sich auch, auf welche Gegenstände sie wolle, hervor.

Die erstere beruhet, wie hinreichend bewiesen ist, auf unumstößlichen und unabänderlichen Gesetzen.

Die zweytere hingegen ist oft, wie jeder Unpartheysche zu gesehen nicht in Abrede seyn wird, einer mannigfaltigen Veränderung unterworfen, und man ist gezwungen, öfters einen Rechnungs-Entwurf mit einem zweyten, der Sache angemessenern, zu verwechseln. Die einfache Berechnung kann daher oft nur ihre Nachweisungen nach einem oberflächlichen System darstellen, und deshalb ist die Probe, aus welcher die Beweise ihrer Richtigkeit auch in den kleinsten Theilen hergeleitet werden sollen, nicht selten so unsicher, daß man beym Herausziehen aller einzelnen Berechnungen, die zu einem Ganzen gebracht werden sollen, immer noch die Frage aufwerfen kann:

auf welches Rechnungs-System sie sich gründe? —

Der Zweyte Vorzug

welcher aus seinem Geschäfts-Gang hervorgehet,

wird dieses noch näher darstellen.

Natürlich sollen und können des Kaufmanns Rechnungs-Anlagen, nicht alle buchhalterisch, das heißt, in doppelten Posten geführt werden, denn die Geschäfte selbst sind zu mannigfaltig und ausgedehnt, aber ein jeder davon zur Berechnung festgesetzte specielle Theil bedarf auch einer specielle Nachweisung. Daher theilet man die ganze Rechnungs-Einrichtung in zwey Classen.

Die erstere betrifft diejenigen Handlungs-
Bücher, die zum Wesen des eigent-
lichen Buchhaltens, in doppelten Pos-
ten, erforderlich sind.

Dahin gehören:

1. Die Prima-Noten-Bücher,

in welche jede zur Zeit und Stunde vorkommende
Geschäfte, mit allen damit begleitet gewesenem spe-
ciellen Verhandlungen, ihre erste Bemerkung er-
halten.

Diese bestehen in 2 Abtheilungen. Die

1tere bemerkt blos solche Geschäfte, welche keine
Beziehung auf klingende Münze haben, son-
dern nur allein in Verhandlungen bestehen,
welche die baaren Gelder nichts angehen. Dis
nennet man das Memorial-Buch. Die

2tere ist wiederum zu denen Geschäften bestimmt,
die ohne Rücksicht auf ersteres, unmittelbar
mit der baaren Einnahme und Ausgabe in
Verbindung stehet, und dis erhält die Benen-
nung eines Cassa-Buchs.

Da selbige nun zur Grundlage dienen, auf welche
das nachher folgende buchhalterische Rechnungs-
System fortgesetzt werden soll, so muß dann auch

ihre erste Anlegung in doppelten Posten geschehen, das heißt: daß jeder Debitor muß seinen Creditor, und im umgekehrten Fall, dieser letztere den ersten, bey jeder Annotation mit sich führen.

Dieses folget

2. das Journal: Buch.

Dasselbe stellet eigentlich den Extract aller in den Prima: Notizen: Büchern bemerkten speciellen Geschäfte im Ganzen dar. In der Regel werden zuerst die in dem Memorial vorkommende Verhandlungen, hiernächst die im Cassa: Buch bemerkten baaren Einnahme = und Ausgabe: Geschäfte extrahirt, und sonach dem Journal, als ein vollkommenes Ganze eines monatlichen Rechnungs: Ganges, zur weitem Bestimmung übergeben. Sein Hauptzweck ist, alle die in den Prima: Notizen: Büchern vorkommende viele und mannigfaltige einzelne Debitores, so nur einen Creditor, und wiederum verschiedene Creditores, so nur einen Debitor zum Gegenstande haben, zu einer Haupt: Summe zusammen zu bringen, damit

3. das Haupt: Buch,

so darauf folget, in Absicht der im Journal bereits festgesetzten, und nun in dasselbe anzulegenden Conti, eine solche Richtung bekommen möge, durch welches die möglichst kürzeste Uebersicht des Ganzen darge:

stellen werden könne. Und da nun ein solches Haupt-Buch diesen Zweck nur in so weit erfüllen kann, als es ihre summarische Summen in dem monatlichen und jährlichen Laufe der Geschäfte ohne Zusammensetzung zeigt, so folget nun

4. das Balance-Buch

zum letzten wesentlichen Geschäfte eines kaufmännischen Buchhaltens. Als übernimmt nun die monatlichen aller im Haupt-Buch im Debet und Credit offenstehenden Summen und stellet mittelst ihrer Zusammensetzungen, in monatlich steigenden Summen, ohne Abzug, den Zustand des ganzen Rechnungs-Verhältnisses kurz, richtig, klar und deutlich vor Augen.

Die andere besteht in Hülf-, und Neben-Büchern, welche mit den ersteren in genauer Verbindung stehen, und von denselben ganz unzertrennbar sind.

Die Einrichtung dieser letztern Berechnungs-Art wird wiederum so angeleget, als es der Geschäfts-Gang erfordert, und hat eine zwiefache Bestimmung zum Grunde.

Zuerst durch monatliche Rescontros und Extracts, die zu berechnenden Gegenstände nicht allein in solchem Lichte darzustellen, daß alles dadurch, bis auf den kleinsten Theil, zur Wissenschaft gebracht

werde, sondern sie auch auf solche Beweise zu gründen, deren Richtigkeit sich in keinem Fall bezweifeln läßt, sodann

Zweytens die monatlichen und jährlichen Berechnungen dieser Art, in Begleitung aller ihrer einzelnen Nachweisungen, dennoch in solcher möglichst gedrängten Kürze, abzuschließen, als es das buchhalterische Rechnungs-System erfordert.

Nach diesen Einrichtungen ist es nun des Buchhalters Sache, seine Haupt-Berechnungen in doppelten Posten so anzulegen, daß er nach denen zu seinem Rechnungs-Resort gehörenden, und zu bearbeitenden Journalen, Haupt- und Bilanz-Büchern, mithin von seiner ersten Rechnungs-Instanz bis zu der letzteren, in steigender Kürze und in Beziehung des einen auf das andere, so lange fortschreitet, bis er das letzte Ziel erreicht, und durch seine angefertigte General-Bilanz, als das letzte Geschäfte aller seiner Bearbeitungen, nicht allein den wahren Vermögens-Zustand des Kaufmanns dargestellt, sondern auch durch eine gleichlautende General-Abschluß-Summe bey den gegeneinander stehenden Debet- und Credit-Seiten, die unbezweifelte Richtigkeit derselben erwiesen hat.

Eine nähere Erläuterung hievon ist in der General-Abschluß-Anweisung meines Buchhaltungs-Werks vor Pag. 250 — 256, wie auch in dem Bilanz-Buche selbst Pag. 13 zu finden, welches über diesen Gegenstand ein mehreres Licht verbreitet.

Wo ist nun eine anderweitige Rechnungs-Art vorhanden, die dieser Einrichtung gleich ist, und dasjenige leistet, was diese leistet?

Der Zusammenhang jeder einfachen Berechnung ist zu unbestimmt, als daß man das eigentliche Mein und Dein, worauf es doch bey allen Rechnungs-Verhandlungen hauptsächlich ankommt, daraus so deutlich und bestimmt, als aus jener zu aller Zeit wenn man will, wahrnehmen und erkennen könnte.

3. B.

Dieses oder jenes hat bisher so und so viel in meinem Geschäfte hervor gebracht, ferner, so siehet mein heutiger Vermögens-Zustand, so kann derselbe bey dem Abschluß des Jahres ausfallen, solche Maasregeln habe ich dagegen zu ergreifen; hier stehe ich in Gefahr Ausfälle zu leiden: diesen will ich vorbeugen; dort eröfnet sich eine ergiebige Erwerbs-Quelle: diese will ich zu benutzen suchen. Dieser Handlungs-Zweig ist zu groß, jener zu geringe: erstern will ich einschränken, und den letztern vergrößern. Mit diesem bin ich zu stark verwickelt, ich werde mich also von ihm ziehen; bey jenem habe ich nichts zu befürchten, ich werde ihn also beybehalten.

Solche und mehrere ähnliche Reflexionen und Speculationen kann der Kaufmann machen, und nur von einer Berechnung in doppelten Posten — die schnelle Ausführung

und Auflösung derselben erwarten, nie aber findet solches bey einer einfachen Berechnung so allgemein und bestimmt statt, da bey derselben die monatliche Uebersicht des Ganzen fehlet. Diese Uebersicht kann sie ohne ein kaufmännisches System, bey dem sie auf die erste Kulage desselben zurückgehen muß, nicht haben, und da sie diese nicht hat, so bleiben ihr, bey dem sonst günstigen Lauf ihrer Geschäfte, doch nur mehr Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten eines günstigen Erfolgs, als Gewisheiten übrig, von deren Richtigkeit sie nur erst am Schluß des Jahres überzeugt werden kann. Denn wie würde sie sich im Lauf des Jahres, bey ungünstigen Umständen, bey erlittenen Ausfällen, bey vorkommenden Rechts-Streitigkeiten, bey schnellig verfangten Nachweisungen und Auseinandersetzungen eines oder des andern verwickelten Gegenstandes, verhalten? gesetzt, daß sie es auf ihrer Art thäte, wie weit muß da alles hergehohlet werden, und welches mühsame Nachsuchen erfordert es oftmals, die Sache in dem Licht darzustellen, in welchem dieselbe erscheinen soll und muß.

Alle solche Ungewisheiten und Unbequemlichkeiten überhebet die Berechnung in doppelten Posten.

Sie ist, die nur allein dasjenige leisten kann, was man von derselben, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr, in welchem Fach es auch sey, zu wissen verlangt. Sie setzet aus allen Unsicherheiten heraus, läßet zu jederzeit das wahre Verhältniß aller Unternehmungen einsehen, und

stellet den ganzen Vermögens-Zustand aufs deutlichste dar.
Endlich lieget

der Dritte Vorzug

in der unumsößlichen Richtigkeit seiner Abschlässe.

Alle Sachen werden im zemeinen Leben geprüfet, ehe man dieselbe, als gut und richtig anerkennt.

So wie die gerade stehende Zunge, in der Waage des Kaufmanns, die Gewißheit der Richtigkeit, der auf der einen Schaaale derselben liegenden Waare, und des auf der andern hineingelegten Gewichts, angiebet; eben so muß es auch bey einer jeden Berechnung seyn, wenn ihre Richtigkeit ausser allem Zweifel gesetzt seyn soll.

Dies ist nun aber eine Eigenschaft, die man nur allein bey dem kaufmännischen Rechnungs-System erwarten kann. Denn vermittelst seiner Berechnung in doppelten Posten, ist es im Stande, die Richtigkeit seiner Abschlässe so darzustellen, daß wenn auch die Circulations-Summe des ganzen Handlungs-Verkehres sich auf viele Millionen erstreckt, dennoch durch dasselbe alles, bis auf den letzten Pfennig aufgeldset werden kann.

Wie geschieht dieses?

Wenn die 12 monatlichen Geschäfte eines Handlungs-Jahres so in Rechnung gesetzt worden sind, als es das

System mit sich bringet, und das möglichst Kleineste zur Hervorbringung des möglichst Größten zu berechnen, nicht zurück gelassen ist, und nun weiter auch nichts übrig bleibt, als der Schritt zum General-Abschluß selbst, bey welchem es auf nichts weiter ankommt,

als auf das Zuschließen und Wiedereröffnen aller der toden und lebenden Conti, als Gegenstände, mit welchen sich die Handlung nach der Größe ihrer Ausdehnung beschäftigt, und zu diesem Zweck, in dazu bestimmten Büchern, anzulegen und zu berechnen, gehabt hat;

wenn ferner alle diese durch einander verwickelten Conti, wovon das eine immer auf das andere seine Beziehung hat, und gleichsam im Einverständnis stehet, so durch einander mittelst der Zu- und Abschreibung aufgelöst werden, daß beyde Seiten ihrer annoch offenkündenden Rechnungen, durch Zusammenziehung eine gleichlautende Zahl, Summe hervorbringen können, und diese Proccedur durch alle vorhandene Conti, ohne weitem Anstoß so durchgehlet, dann ist gar nichts mehr vorhanden, was der Nichtigkeit des Abschlusses aller Berechnungen entgegen gesetzt werden könnte. Denn da die Conti sich, eine durch die andere, selbst auflösen müssen, so legen sie dadurch gleichsam selbst ihre eigene Rechnung, von denen ihnen übergeben gewesenen Geschäften, ab.

Das Zuschließen und Eröffnen aller Handlungs-Conti, welche entweder aus solchen, die sich selbst gegen einander

ausgleichen, oder aus denen Erwerbzweigen und Kosten, oder aus denjenigen, denen nach ihren überschießenden Resten ein Recht zur Forderung oder zur Zahlung zuerkannt bleibt, entstehen,

kann inzwischen nicht anders bewirkt werden, als durch die Stellvertretung zweyer dazu bestimmten Gegenstände.

Diese sind nun das Gewinn- und Verlust-Conto, und das Bilanz-Conto, welche an und für sich betrachtet, nach ihren Benennungen weder von selbst wirken noch handeln können, zu diesem Geschäfte aber personificirt werden, und denen als selbsthandelnd die Pflicht auferleget wird, alle überschießende Reste sämmtlicher Conto, sie beständen sich nun entweder in dem Zustand eines Genommenen oder Gegebenen, eines Schuldners oder Gläubigers, für ihre Rechnung auf sich zu nehmen, damit durch sie der Abschluß derselben, befördert werden könne.

Wenn nun das Gewinn- und Verlust-Conto nur allein seine Beziehung auf die Erwerbs- und Kosten-Conto hat, und bloß dazu dienet, durch Uebernahme eines jeden Gewinns und Verlusts, so aus gedachten Conto hervorgehen, ihre Abschlüsse zu befördern; das Bilanz-Conto dagegen bestimmt ist, für alle Conto, die irgend einen überschießenden Rest darstellen, es mögen nun Schuldner oder Gläubiger seyn, in Rechnung zu stehen, und durch solche Uebernahme jene in den Zustand des Abschlusses zu setzen, so tritt denn

ein jedes derselben nach seiner Bestimmung, in die Stelle eines Nehmers und Gebers aller der Conti, die entweder zu fordern oder zu zahlen haben, sie seyen todte oder lebendige, bis ist alles gleich, und durch diese geschene Uebnahme ist das Hinderniß des Abschlusses sämtlicher Conti, völlig aus dem Wege geräumt worden. Denn da diesen ein solcher Gegenstand angewiesen worden war, an welchen sie ihre überschießende Reste abtreten durften, so konnten nun auch ihre Rechnungen, nach der daraus hervorgehenden Gleichheit ihrer beyder gegen einander stehenden Zahl-Summen, völlig geschlossen werden.

Ist die Geschäfte vollbracht, dann bleiben von allen abzuschließenden Conti, nur noch die beyden bemerkten Stellvertretenden zum Abschluß offen. Diese auch abzufertigen, tritt ein Drittes unter der Benennung eines Capital-Conto hinzu, übernimmt das Ueberschießende des Gewinn- und Verlust-Conto, und schließt dessen Rechnung dadurch zu. Nun hat noch blos das Capital- und Bilanz-Conto sich zu berechnen. Und beyde schließen sich gegen einander, durch das Mehrere des einen, und Wenigere des andern, selbst ab, wodurch denn alle Conti des Hauptbuchs, kein einziges ausgenommen, in den Zustand eines vollen Zusehns versetzt worden.

Bis dahin bleibt demnach das ganze Vermögen zur weitem Berechnung dem Bilanz-Conto überlassen. Nun soll das neue Handlungsjahr wiederum seinen Anfang nehmen.

Aber womit? Die Conti sind ja alle zu, und ohne deren Wiedereröffnung kann doch kein ferneres Unternehmen statt finden. Hier muß nun das Bilanz-Conto sein letztes stellvertretendes Geschäft verrichten. Dasselbe muß daher alles dasjenige an die Conti wiederum herausgeben, was ihm von denselben zur Zeit des Abschlusses anvertrauet und übergeben worden war. Hieraus folget also, daß für diejenige Summe, für welche das Bilanz-Conto ad interim ein Nehmer oder Schuldner werden mußte, auch wiederum diejenigen, denen das eigentliche Recht der Forderung zustand, Geber oder Gläubiger werden konnten, so wie im umgekehrten Fall, diejenigen für das, wofür sie in der Eigenschaft als Geber oder Gläubiger anerkannt worden waren, in die Verpflichtung eines Nehmers oder Schuldners eintreten mußten, da ihnen die Pflicht zu leistender Zahlungen verblieb.

Solchergestalt wird also durch Hülfe des Bilanz-Conti, das Zuschließen und Eröffnen aller todten und lebenden Handlungs-Conti zu Stande gebracht. Nach vollendetem Geschäft wird dasselbe bis zum Abschluß des nächstfolgenden Jahres, gleichsam wie verabschiedet, weil es im Lauf desselben zu keinen weitem Diensten gebraucht werden kann, und das neue Handlungs-Geschäfte befindet sich nun wiederum in voller Thätigkeit gesetzt.

Ich bin nach dieser angezeigten Verfahungsart des Abschlusses eines kaufmännischen Buchhaltens in doppelten

62 Erster Haupt = Abschnitt in Beziehung

Posten, nun wohl der Mühe überhoben, mich auf die Darstellung einer einfachen Berechnung weiter einzulassen. Der Abstand der erstern von der zweytern Art ist zu groß, und ein jeder, der die erstere kenne, wird von selbst wohl den Schluß machen, daß die letztere wegen ihrer großen Abweichung von der erstern, in keine Vergleichung mit ihr zu setzen sey. Alles, was dieselbe bey ihren Abschüssen vornehmen kann, bestehet darin, daß sie aus der Art ihrer Rechnungs = Führung sich General = Extracte von allen denern Gegenständen formirt; welche dieselbe zu berechnen unter sich gehabt hat; hienächst solche zu einer General = Summe bringet, daraus nach Abzug alles dessen, was davon abzuziehen ist, das Resultat des ganzen Zustandes herleitet, und solchergestalt die Richtigkeit ihrer Abschüsse beweiset.

So weit der erste Haupt = Abschnitt dieser Abhandlung, in Rücksicht auf die Finanz = Berechnung eines Staats.

Ehe ich nun zu dem zweyten übergehe, sehe ich mich noch zuvor genöthiget, etwas von mir abzulehnen, welches dieser Schrift einen schiefen Anstrich geben könnte, oder wodurch wohl gar meine gute Absicht eine Veranlassung zu einiger Mißdeutung werden dürfte.

Da ich nicht in das Innere der Berechnung eines Staats, und ihrer Abschüsse eingeweiht sehe, sondern nur während meiner 2 jährigen Dienst = Anstellung bey der ersten

Königlich Preussischen General: Tabacks: Administration in Berlin, so viele Kenntnisse davon erlanget habe,

theils aus dem, was ich auffer diesem Departement, welches als ein Handlungs: Institut die kaufmännische Berechnung in doppelten Posten führete, bey andern zu sehen Gelegenheit gehabt habe, theils aus mündlichen Unterhaltungen darüber,

um die Verschiedenheit der Abweichung der Staats: Rechnung von der kaufmännischen daraus wahrnehmen zu können, so sey es zwar sehr ferne von mir, der erstern etwas von ihrem Werth zu nehmen. Aber es sey mir doch zugleich erlaubt, die letztere ihrem ganzen Vorzuge nach, gehörig zu würdigen. Denn nach meiner Einsicht scheinet mir die letztere Rechnungs: Art nur die einzige zu seyn, die alles dasjenige leistet und hervorbringt, was ich bereits davon ausführlich abgehandelt habe, bey einer jeden anderweitigen Rechnungs: Art, sie mag nach einem System angestellet werden, nach welchem sie wolle, bleiben immer Schwierigkeiten, die bey jener in keinem Fall statt finden.

Wenn also meine ganze Absicht sich auf nichts weiter erstrecket hat, als den Unterschied einer doppelten und einer einfachen Berechnung, so viel davon theoretisch dargestellt werden kann, auseinander zu setzen, so sieht ein jeder leicht, daß ich dadurch keinem System habe zu nahe treten wollen, welches bisher von Männern, die am Ruder des Staats sitzen, als gut und richtig anerkannt worden ist.

So wie die Preussische Staats-Verfassung überhaupt alle gebührende Achtung verdienet, da die Selbstständigkeit ihrer innern Einrichtungen sich von Jahr zu Jahr durch so mancherley Zeitläufte, unabänderlich erhalten hat, mithin eine jede Herabsetzung derselben, die größte Unbescheidenheit und Tadelssucht verrathen würde, so wird man mir

nach der Vorliebe, welche ich, als ein treuer Unterthan, für mein Vaterland besitze —

doch auch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, von mir zu glauben, daß ich bey Herausgabe dieser Schrift, nichts, auch auf die entfernteste Weise, zur Absicht gehabt habe, was mich irgend eines solchen Vorwurfs schuldig machen könnte. Sie ist mit ganz unbefangnem Sinn geschrieben, und hat blos die Beförderung der Cultur des menschlichen Wissens zu ihrem Hauptzweck, und beabsichtigt es, einige Aufmerksamkeit auf einen wissenschaftlichen Rechnungs-Gegenstand zu erregen, der als der einzige in seiner Art, wegen seiner unabänderlichen Grundgesetze bey allen Widersprüchen anerkannt zu werden, verdienet, und nicht allein auf die Staats-Rechnung selbst, sondern auch auf jede landwirthschaftliche und häusliche Privat-Berechnung, ihrer Kürze und geschwinden Uebersicht wegen, angewendet werden kann.

Und eben dieses führet mich nun zum

Zweytem Haupt = Abschnitt

in Berechnung

einer landwirthschaftlichen Verfassung.

Je größer eine Maschine ist, je mehr größere und kleinere Triebwerke werden zu ihrer Unterstützung und fortdauernden Wirkung erfordert, sie in ihrem mechanischen Gange zu erhalten. Wo man sich hinwendet, um Werke solcher Art in Augenschein zu nehmen, wird man bald den Abstand der innern Einrichtung des einen von dem andern gewahr werden, je nachdem das eine mehr, das andere weniger leisten soll.

Wenn ich also im vorhergehenden einen Plan zu einer Rechnungs-Maschine, nach dem kaufmännischen Rechnungssystem in doppelten Posten, entworfen habe, die dem Gegenstande, mit welchem sie sich befaßt, angemessen war, so verstehet es sich von selbst, daß derselbe eine große Abänderung leiden müsse, wenn er auf Gegenstände angewendet werden soll, die von keinem so allgemeinen Einfluß und Belange sind, und nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Staats-Rechnung stehen.

Ich komme daher nach dieser kurzen Voranschickung auf die Berechnung einer landwirthschaftlichen Verfassung selbst.

66 Zweyter Haupt-Abschnitt in Berechnung

Diese mag ein Königlichcs Regale, welches unter Pachtung stehet, oder ein eigenthümlicher Besitz seyn. Dis ist alles einerley.

Es frägt sich also, ob die kaufmännische Buchhaltungs-Rechnung in doppelten Posten, auf das bisher geführte landwirthschaftliche Rechnungs-System, wegen seiner Kürze und geschwinderen Uebersicht, nicht mit weit größerm Vortheil angewendet werden könne?

Es kommt auf einen Versuch an. 3. B.

Ein Königlichcs Regale von 20 Dorfschaften, soll einem General-Pächter für 30000 Rthlr. jährlicher Pacht zugeslanden werden. Für diese Summe haftet derselbe jährlich, so lange er solches besizet, und er, oder das Regale, welches in der Regel der buchhalterischen Rechnung einerley ist, bleibt ein Nehmer, ein Schuldner, ein Debitor, denn er hat ein fremdes Eigenthum im Besitz, welches er nur so lange benutzen kann, als es ihm nicht abgefordert wird.

Wodurch entlediget sich nun derselbe seiner Verpflichtung? Natürlich durch nichts anders, als durch die zu verhandelnden Erzeugnisse des Landes, deren Menge mit von seiner Industrie abhängen. Und indem er nun daraus dem Staat seine Pacht abträgt, und er sich solcher-gestalt seiner Pflicht entlediget, wird er wiederum an den

Staat, im umgekehrten Fall ein Geber, ein Gläubiger, ein Creditor. Das ehemalige Anforderungs-Recht des Staats an denselben, ist nunmehr erloschen, da er ja gegeben, was er empfangen hat. Das Ueberschießende aus dieser Handlung ist nur erst des Pächters Gewinn und Eigenthum, welches ihn nach Abzug dessen, was die Besorgung seiner häuslichen Bedürfnisse selbst erfordert hat, in den Stand setzt, seinen wahren Vermögens-Zustand, und dessen Zuwachs von Jahr zu Jahr zu bestimmen. Da es nun in der Regel des doppelten Buchhaltens lieget, daß jeder Debitor seinen Creditor, und umgekehrt jeder Creditor seinen Debitor mit sich führen, und bey Untersuchung der täglichen Unternehmungen gleichsam zur Seite stehen haben muß, um nachzuweisen, wer empfangen und gegeben habe, und wo zu allen Zeiten der Werth der Circulation vorhanden sey, so hat der Pächter, so lange er ein Schuldner des Staats ist, fortwährend in seinen Producten seine Gläubiger, wo denn das eine durch das andere sich also ausgleicht. Ist von demselben die Pachtszahlung geleistet, so ist er dadurch wiederum ein Gläubiger an das Conto des Staats, so wie dieser ein Schuldner an das Conto des Pächters geworden, dagegen aber, wie der umgekehrt, ist der Pächter ein Schuldner an den Werth seiner Producten geworden, welche er durch den Verkauf geschwächt, und dadurch seine Pacht-Schuld bezahlet hatte, so wie diese wiederum ein Gläubiger an den Pächter geworden sind, weil sie ihn in den Stand gesetzt hatten, seine Pflicht zu erfüllen.

68 Zweyter Haupt-Abschnitt in Berechnung

Dies wird noch mehr deutlich werden, wenn ich auf die Erzeugnisse des Landes selbst, und seine übrige Abgaben und Kosten Rücksicht nehme.

Worin bestehen nun die Erzeugnisse des Landes?

Sie sind

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Erbsen, Bohnen, Hopfen, Flachs, Ochsen, Kühe, Kälber, Pferde, Schaaf, Schweine, allerley Federvieh, Wolle, Honig, Butter, Milch, Käse, Garten- und Baumfrüchte, Taback, Fischereyen, Holzungen und Jagden, Unter-Verpachtungen, und was noch mehr.

Was sind dem Pächter diese Gegenstände, aus welchen er dasjenige nimmt, was er dem Staat für Pachtung schuldig ist, und aus welchen ihm noch ein Ueberschuß zufließet? Doch gewiß nichts anders, als handelnde Sachen. Sie gehen nur in eine andere Benennung, als die Pag. 12. u. 13. benannten Finanzzweige des Staats, und als die Handlungs-Zweige des Kaufmanns über. Sonst hat alles einen Sinn, Bedeutung und Zweck.

Und was sind dieselben, so lange sie noch unverkauft vorhanden sind? Schuldner an und für sich an den Pächter, denn sie haben von ihm genommen. Was sind sie ihm aber, so bald sie durch seine Verfügung verkauft worden sind? Seine Gläubiger, denn sie haben den ihnen,

als personificirten Gegenständen anvertrauten Werth durch den verfügten Verkauf wieder an ihn zurückgegeben. Worin hat diese Zurückgabe bestanden? In Cassa oder baarem Gelde. Was ist die Cassa, so lange sie sich noch in dem Besiße des Pächters befindet? Für ihn ein Schuldner, denn ihr ist zur weitem Berechnung etwas übergeben worden. Was ist sie, wenn dieselbe nicht mehr vorhanden, sondern an andere abgetragen worden? Der Gläubiger des Pächters, der ihm gegeben hat, und dadurch seiner Verpflichtung entlediget ist. Und wer ist nun wieder der neue Schuldner? Der, der es empfangen hat. So gehet es in einem fort, bis auf das kleinste In dividuum.

Und alle diese Wendungen veranlassen gerade den Zustand, durch welchen man zu aller Zeit, und mitten unter dem Verkehre der täglichen veränderten Geschäfte, von der Beschaffenheit desselben, überzeugt werden kann.

Worin bestehen nun die Abgaben des Landes?

Es ist in der Berechnung gleich viel, ob das Pacht-Quantum der 30000 Rthlr. mit oder ohne Abzug dem Staat gezahlt wird. Dis alles ist im Pacht-Anschlage selbst bestimmt. Jedes Onus, was das Land zu übernehmen, und der Pächter für seine oder fremde Rechnung zu zahlen hat, ist während dem Geschäft's Gang des Jahres, separat zu berechnen, am Schluß desselben wird es

70 Zweyter Haupt-Abschnitt in Berechnung

sich sodann schon ausweisen, für wessen Rechnung es geschehen?

Dahin gehören z. B.

Aufführung der Gebäude und deren Reparatur; Ausbesserung der Wege; kleine Wasser-Ableitungen; Plantagen-Anlegung; Kosten bey Gerichts-Zogen und Hof-Märkten; Inquisition-Sachen; Diäten-Donneur- und Reise-Gelder; Gehalt an Gerichts-Beamte, Preciger und Küster w.; Gefinde-Lohn; Erhaltung des ganzen Hausstandes, und was dergleichen Ausgaben mehr sind, die alle auf diesen Gegenstand ihre Beziehung haben.

Ist dis etwas anders und haben diese Benennungen einen andern Sinn oder Bedeutung und Anwendung, als die Pag. 13. angeführten Finanz- und Handlungs-Ausgaben? Keinesweges. Sie sind vielmehr eben das für ihre Lage und ihre Einrichtung, was jene für die Finanz- und Handlungs-Berechnung sind.

Und was sind nun diese Ausgaben, so bald sie abgetragen sind, anders, als Schuldener des Pächters, und wer ist nunmehr ihr Gläubiger? Die Casse desselben, in soferne sie daraus baar geflossen, und nicht etwa durch Gegen-Rechnung in Abzug gebracht werden sind. In diesem letztern Falle tritt derjenige wiederum in die Stelle des Schuldners, dem sie berechnet worden, so wie die berechneten Ausgaben wiederum in die Stelle der Gläubiger, anstatt der Casse, zu stehen kommen. Wodurch aber werden nun die

Ausgaben, wenn sie durch baare Zahlung geschehen, und dadurch Schuldner geworden sind, wiederum Gläubiger? Durch die am Ende des Jahrs zu vollziehenden Abschlüsse aller landwirthschaftlichen Erwerbs-Zweige, wodurch sie wiederum Schuldner werden, und um so weniger dafür an reinem Ertrage abwerfen. Daher denn solchergestalt sich eines durch das andere auflöst.

Wenn nun ein solcher General-Pächter alle diese Gegenstände, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelten Posten berechnen zu lassen, sich entschloßet, so sind dazu solche große Vorbereitungen, wie bey der Finanz-Berechnung eines Staats erfordert werden, nicht nothwendig. Es bedarf derselbe dazu nur einen der Sache gewachsenen und geschickten Buchhalter, der die Berechnung des Ganzen führet, und die denen übrigen Officianten zugehörigen Berechnungen nach Maasgabe der Geschäfte zu bestimmen weiß, dann ist für die Ordnung und den richtigen Gang der Dinge, das Gehörige eingeleitet. Der neue Rechnungs-Gang nimmt sodann seinen Anfang mit Anlegung aller der zu berechnenden Conti, die die landwirthschaftliche Verfassung sowohl in ihren Erwerbs-Zweigen, als Ausgaben, in sich schließet, schreitet von Monat zu Monat in diesem Geschäfte damit fort, endiget sich zulezt mit allen seinen Abschlüssen, und stellet durch die daraus hervorgehenden Auflösungen und Entwicklungen, solchergestalt das Netto provenü der ganzen Berechnung dieses Staats-Regale dem Pächter kurz und richtig vor Augen.

72 Zweyter Haupt-Abschnitt in Berechnung

Die zu dieser Ausführung erforderlichen Rechnungs-Einrichtungen, theilen sich in eine zwiefache Behandlungsart ein.

1. In eine systematische.

2. In eine tabellarische.

Erstere gehöret zum Wesen des Buchhaltens in doppelte Posten, und die Zweytere fasset die mit jener in genauer Verbindung stehende Hülfsmittel in sich.

Demnach erfordert die systematische Berechnung

1. ein Memorial, und Cassa-Buch,

Diese sind die Prima-Noten, zur Bestimmung aller einzutragenden Geschäfte, so wie solche täglich und stündlich vorkommen. Unternehmungen, ohne Beziehung auf baar Geld, (als da sind, wenn man in Rechnung Materialien empfängt, oder Producte à Conto verborget,) gehören zur Eintragung für das Memorial, so wie die Geschäfte der baaren Einnahmen und Ausgaben für das Cassa-Buch. Ihre Anlegungen werden so eingerichtet, daß selbige zum Grunde des nachher folgenden systematischen Rechnungsganges dienen müssen, daher denn auch die ersten Bemerkungen nicht anders, als in doppelten Posten, das heißt kein Debitor ohne seinen Creditor, und dieser nicht ohne jenen, statt finden könne. Nach einem jeden monatlichen Verlauf folget hierauf die Berechnung, welche

2. das Journal-Buch zu übernehmen hat.

Seinem Zweck gemäß, soll dasselbe, in möglichst gedrängter Kürze, alles dasjenige im Ganzen darstellen, was in denen vorhergehenden Büchern speciell, und mit allen denen damit begleitet gewesenem Verhandlungen, berechnet worden ist. Um dis zu befolgen, ist nur ein Mittel vorhanden, welches solches leisten kann. Und dieses bestehet darin, einen solchen Extract anzufertigen, nach welchem alle vorhandene Debitores, so nur einen Creditor, und umgekehrt alle vorhandene Creditores, so nur einen Debitor haben, durch ihre Zusammenziehungen zu einer General-Summe zu bringen, um solchergestalt den Bearbeitungs-Gang dieser monatlichen Geschäfte nicht allein zu verkürzen, sondern auch eine solche Uebersicht des Summarischen davon darzustellen, als sich irgend nur nach der systematischen Einrichtung eines solchen Journals von demselben erwarten läffet. Da nun aber bey aller dieser Befolgung, die Uebersicht des Ganzen noch nicht den kürzesten Grad erreicht hat, so folget nun der in diesem zweyten seinen Grund habende dritte Rechnungs-Gang, wozu nun

3. das Haupt-Buch bestimmt ist.

Dis ist das leichteste Geschäfte, was sich nur legend denken läffet. Es bestehet sowohl in Unterlegung aller der Conti, welchen das Journal bereitet

74 Zweyter Haupt-Abschnitt in Berechnung

ihre angemessene Benennung gegeben, als auch in Uebertragung aller der Summen auf ein jedes Conto, welche das Journal einem jeden Debitor und Creditor, es seyn todte oder personelle Gegenstände, festgesetzt hat. Wenn solchergestalt das monatlich berechnete Journal-Geschäfte in diesem Buch so übertragen steht, daß jedes Conto das Seinige davon übernommen, dann ist die Uebersicht des ganzen Zustandes bis auf die Zusammenziehung der Debet- und Credit-Summen eines jeden Conti vorhanden, und dis gewähret denn nun

4. das Balance-Buch,

indem dasselbe alle offenstehende Summen eines jeden Conti des Haupt-Buchs in monatlich steigendem Fortschritt zusammen ziehet, und dadurch das Ganze deutlich, klar, richtig und kurz vor Augen stellet.

Was nun zur tabellarischen Rechnung erfordert wird,

das hängt von willkührlichen Verfügungen ab, wie man solches den Umständen gemäß, einzurichten für gut befindet. Allgemeine und feststehende Regeln sind darüber nicht vorhanden. Die Gegenstände selbst, die man specuell nachzuweisen hat, geben einem jeden Sachverständigen die beste Gelegenheit, sich einen solchen Plan dazu methodico zu entwerfen, der ihm zur Darstellung alles dessen, was von ihm bis auf das geringste Individuum Auskunft zu geben,

gefordert werden könnte, der leichteste und einfachste zu seyn dünkt.

Dies alles ist, wie ich bereits oben angezeigt habe, Sache des Rechnungs-Führers. Dieser wird bey seiner systematischen Rechnung, auch das Tabellarische nach seinen Local-Kenntnissen am sichersten, je nachdem es der Gang der Geschäfte erfordert, zu bestimmen wissen.

Will man zur Anlegung solcher tabellarischen Rechnungen praktische Anweisung haben, so verweise ich meine resp. Leser, da dieselbe bey dieser theoretischen Abhandlung nicht angebracht werden können, vorläufig wegen solcher Einrichtungen

auf mein Buchhaltungs-Werk, wo sowohl am Ende des erstern, als den ganzen zweyten Theil hindurch dergleichen Nachweisungen überall, in mancherley Art, anzutreffen sind;

und es bedarf nur sehr wenig Nachdenkens, sich darnach ein tabellarisches Rechnungs-System zu bilden, weil dazu nichts weiter erfordert wird, als die in jener vorkommende Benennung, in den eigenthümlichen Namen umzuschaffen und zu verwandeln, der diesem Rechnungs-Gegenstände am angemessensten ist.

Ich glaube mich der fernern Anweisung einer Bearbeitung dieses Gegenstandes, nach buchhalterischer Rechnungs-

76 Zweyter Haupt-Abschnitt in Berechnung

Art in doppelten Posten überheben zu können, da theils diese Abhandlung nach dem Plan dieser Schrift nur hat theoretisch dargestellt werden können, theils auch schon bereits in der vorhergehenden Abhandlung der Finanz-Berechnung eines Staats, darüber ein Mehreres auseinander gesetzt worden ist, weshalb ich, um eine unnöthige Wiederholung zu vermeiden, darauf verweise.

Nur ist noch in Erwägung zu ziehen, daß die landwirthschaftlichen Berechnungen adelicher und bürgerlicher Güter, nach diesem Rechnungs-System, in Betracht, daß solche eigenthümliche Grundstücke der Besitzer selbst seyn, einiger Veränderungen in ihren Rechnungs-Einrichtungen bedürfen. Zwar nicht in dem Geschäfte selbst, denn diese sind mit denen Geschäften des vorangeführten Königl. Domainen ganz gleich, sondern blos wegen des Grund und Bodens, auf und durch welche solche betrieben werden, und die bey Königl. Amtes-Verpachtungen gänzlich wegfallen.

Der Königl. Pächter ist kein Eigenthümer des Grundstücks, welches er pachtet, und kann darüber nicht völlig nach eigener Willkühr disponiren. Dasselbe ist ihm nur dasjenige anvertraute und dargereichte Mittel, dessen er sich zu bedienen hat, um durch seine Industrie denjenigen Ertrag daraus zu erwerben, der ihn nicht allein in den Stand setzet, die Erfüllung seiner Pacht-Verbindlichkeit zu leisten, sondern demselben noch einen ansehnlichen Ueberschuß gewähret. Dieser Ueberschuß ist nur erst sein Eigenthum. Der

Werth des Grundstücks gehet ihn nichts an. Sind seine Pacht-Jahre verfloßen, so stehet es beyden contrahirenden Theilen frey, zu bleiben, oder sich zu verändern. In dieser Rücksicht gehet also seine ganze Berechnung auf nichts weiter, als blos auf den Werth des angenommenen Inventariums, auf die aus der Benutzung hervorgehenden Erzeugnisse, und daraus erfolgenden Ertrags-Quellen, auf die damit verbundene Kosten, und auf den daraus, als sein Eigenthum fließenden Ueberschuß. Und wie solche behandelt werden muß, dis weist vorstehende Abhandlung theoretisch nach. Mit dem Ueberschuß selbst, das heißt, wenn alle Kosten zuvor abgezogen, und das ganze Domaine-wiederum in dem Werth des Inventariums, wie solches angenommen worden, festgesetzt stehet, tritt er dann in das Rechnungs-Verhältniß seines eigenen Privatlebens, und wie dasselbe einzurichten sey, dis weist der folgende dritte Haupt-Abschnitt nach.

Etwas anders aber ist es mit der Rechnungs-Einrichtung adelicher Güter, die als Lehne von einem Erben zum andern übergehen, sie werden entweder verpachtet, oder von den Besizern selbst administrirt. Hier lieget der Werth eigener Guts-Besizungen selbst zum Grunde, und ein jeder solcher Guts-herr ist verpflichtet, bey Anlegung seines Rechnungs-Systems nach buchhalterischer Weise, darauf Rücksicht zu nehmen, daß sowohl von allen denen Capitalen, die derselbe in seine Güter, als ein eigenes, entweder ererbtes oder erworbenes Eigenthum niedergeleget hat, als auch von solchen Capitalen, welche er zur Verbreitung und Ausdeh-

78 Zweyter Haupt-Abschnitt in Berechnung

nung seines landwirthschaftlichen Betriebes, oder aus andern Ursachen, von Fremden, hypothecarisch aufzunehmen sich genöthiget gesehen hat, die erforderlichen separaten Conti, in seinen neuangelegten Rechnungs-Gang, bestimmt eingetragen werden müssen, um daraus nicht allein zu jeder Zeit den wahren Vermögens-Zustand, der nach seinem Ableben, als ein Erbgut, denen nachfolgenden Lehns-Berechtigten zu Theil wird, ersehen, sondern auch bey dem gegenwärtigen Misbrauch, die mehrere oder wenigere Benutzung der Capitallen, in Hervorbringung mehrerer oder weniger Zinsen, als der Zinsfuß festsetzet, beurtheilen, und darnach die erforderlichen anderweitigen Maaßregeln, bey etwanigen Ausfällen solcher Art ergreifen, und durch erweiterte Industrie dieselbe decken zu können. Was übrigtens auffer dieser Bemerkung, die Anlegungs-Rechnung des Ganzen anbetrifft, so ist ihre Verfahungsart eben die nämliche, wie bey einem jeden königlichen Regale. Und dis alles klar, deutlich und richtig, praktisch einzuleiten: dis bleibt das Geschäfte des dazu verordneten Buchhalters.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Allodial-Gütern, die nach den Landes-Gesetzen von Bürgerlichen gekauft und wiederum an solche verkauft werden können. Hier ist ebenfalls auffer dem landwirthschaftlichen Ertrage ein separates Vermögen vorhanden, es sey nun ein Eigenes oder ein Fremdes. Dis Vermögen kann entweder von Jahr zu Jahr vermehrt oder verringert werden, je nachdem der Guts-Ertrag mehr oder weniger bey guten oder schlechten

Jahren abwirft. Es können etwa Conjunctionen eintreten, solche Besitzungen mit Vortheile zu veräußern, und andere dagegen, größere oder kleinere, sich wiederum anzuschaffen. In allen solchen Fällen erfordert es die Nothwendigkeit einer solchen Rechnungs-Anlegung, welche nicht allein das Ganze einer landwirthschaftlichen Verwaltung, sondern auch den Vermögens-Zustand an und für sich selbst augenscheinlich beym Abschluß eines jeden Jahres darstellt, damit bey eintretenden, und oft unerwarteten Veränderungen, der Zustand überall und zu jeder Zeit übersehen, und das Weitere darüber verfügt werden könne.

Wenn ich mich nun auf Königl.iche, Adell.iche und Bürgerliche, mithin auf dreyfache landwirthschaftliche Rechnungs-Gegenstände eingelassen, und theoretisch die Möglichkeit erwiesen habe, daß solche nach dem kaufmännischen Princip, in doppelte Posten, sehr gut berechnet werden können; so ist an einer praktischen Ausführung derselben in keinem Fall zu zweifeln. Denn diese ist nach ihren innern Einrichtungen, sobald man nur erst mit denen Grundsätzen bekannt geworden, von einer sehr einfachen, leichten, aber auch allen andern Rechnungs-Weisen, in Absicht ihrer deutlichen Darstellung und Nichtigkeit, der Erwartung entsprechender Art. Und was will man mehr, wenn man mit derselben bis in das Individuum hineingehen, und alle Bestände, die man zur Ausfaat oder Verpflanzung, der Erde zur künftigen Hervorbringung verkaufbarer Früchte anvertrauet, ihren eigenthümlichen Werth bestimmen, und nach

Abzug aller bis zur Erndte darauf verwandten Kosten, aus dem nachherigen Verkauf der erzeugten Landes-Producte, wissen könne, was ein jeder landwirthschaftliche Erwerbzweig an reinem Gewinn besonders abgeworfen habe?

Ein Sachverständiger, und in der Rechnungs-Kunde nach kaufmännischem System, in doppelten Posten, geübter Rechnungs-Führer verstehet mich ganz. Denn ich kann bey dieser Abhandlung, nach meinem einmal angenommenen Plan, nicht über die Gränze der Theorie schreiten.

Und was meine Aeußerungen in Absicht meiner hervorzugebenden praktischen Anweisung dieses Gegenstandes anbetrifft, darüber habe ich mich am Schluß des folgenden dritten Haupt-Abschnitts näher erklärt.

Ich für mein Theil halte dafür, daß es möglich sey, jede Königliche, adeliche und bürgerliche, große und kleine landwirthschaftliche Verfassung auf diese Art, wie ich solche theoretisch vorgestellt habe, in allen ihren großen und kleinen Verhältnissen, praktisch berechnen zu können.

Und nun nähere ich mich endlich dem

Drittem Haupt = Abschnitt

in Rücksicht

der Privat = Rechnung eines häuslichen Familien = Lebens.

Es giebt Maschinen, die blos mit einer Hand dirigirt werden. Diese sind denn wegen ihrer leichten, einfachen und wenig kostspieligen Einrichtungen auch nur zur Hervorbringung einfacher Wirkungen bestimmt. Sie leisten indeß das, was sie sollen, und ein mehreres ist man von ihnen zu fordern auch nicht berechtigt.

Da nun von allen denen in dieser Schrift über dreyfache Gegenstände abgehandelt und angeführten Rechnungsarten, unstreitig diese letztere die kleinste ist, weil ihre Beziehung blos auf den Privatmann gehet, der solche führt und niemanden anders, als sich selbst dafür verantwortlich bleibt, so bedarf dieselbe auch keiner weitem Hülfe oder Unterstützung: denn er ist sich bey diesem einfachen Geschäfte selbst genug. Es kommt also nur blos darauf an, ob er es für gut findet, bey seiner häuslichen Verfassung eine solche Rechnung zum Grunde zu legen, die ihm dasjenige leistet, was er verlangt.

Wenn mir je in einer Rechnungs = Art, Unordnungen aufgestoßen sind, so ist es bey den häuslichen Privat = Rech-

nungen gewesen. Ohne allen Zusammenhang und Ordnung ist oft eine häusliche Rechnungs-Einrichtung geführt, und die Familien-Väter sind darüber hingestorben, und haben ihre Hinterbliebenen in der größten Zerrüttung ihrer Privat-Verhältnisse zurückgelassen. Kommt nun noch dazu, daß die Verstorbenen bey Lebzeiten an den Ihrigen so ungerecht handelten, und sie nicht mit ihren öfters sehr verwickelten Angelegenheiten bekannt machten, und Nachweisungen darüber gaben, so steigt natürlich bey einem solchen Todesfall die Unordnung und Verlegenheit der Nachgelassenen aufs höchste, und es bleibt ihnen weiter nichts übrig, als ein leeres Nachsehen und bange Furcht für die zweifelhafte Zukunft. Selbst die Theilungen eines etwanigen Nachlasses führen solche Unbequemlichkeiten mit sich, daß sie auch bey gerichtlicher Auseinandersetzung, Voraussetzungen nothwendig machen, die die gänzliche Ausgleichung außerst erschweren.

Da ich selbst solchen Fällen beygewohnt und es gesehen habe, daß man aus kleinen beschriebenen Zetteln, oder aus dem Calender, oder Taschen-Büchern, sich hat Hülfe und da Auskunft verschaffen müssen, so werde ich einmal jetzt einen Rechnungs-Entwurf, nach dem kaufmännischen Rechnungs-System in doppelten Posten, jedoch nur meinem Plan gemäß, allgemein darstellen, und die weitere Anwendung dem nachdenkenden Privatmann überlassen, um häuslicher Verwirrung bey etwanigem Todesfalle vorzubeugen.

Ich will mir also einen Privatmann denken, der nach seinen bestimmten Einnahmen, ein Haus nebst andern Grund-

Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens 83

Stücken, im Werth von 20000 R besitzt, mithin einen
Mieth-Zins à 5 pro Cent pro Anno, incl. der eigenen
Wohnung von — — — — 1000 R
einzunehmen hat. Er soll ferner einer Bedienung
vorstehen, welche ein jährliches Gehalt von — 1000 —
abwirft. Ihm sollen noch insbesondere jährliche
Gratificationes aus besondern Fonds von — 500 —
zufallen. Ferner soll ihm ein eigenes bares
Vermögen von 20000 R , aus dem Nachlaß
seines Vaters, so wie ein mit seiner Frau erhey-
rathetes Capital von 10000 R zu Theil gewor-
den, und zu 5 pro Cent jährlicher Interessen,
welche eine Rente von — — — 1500 —
ausmachen, auf sichere Hypothek ausgethan seyn.
Auffer diesem ist noch ein Mobiliar-Vermögen
von 2000 R vorhanden.

Hiernach hat derselbe also nicht allein ein
feststehendes Vermögen von 52000 R , sondern
auch an reinen jährlichen Einkünften — 4000 R

Mit dieser Summe von 4000 R jährlicher Einkünfte,
soll er nun seinen jährlichen Hausstand dem Stande nach,
in welchem er sich als ein angesehener Privatmann befindet,
bestreiten.

Das Personale seiner Familie bestehet auffer ihm selbst
aus seiner Ehegattin, zwey Söhnen, zwey Töchtern, einer

Gesellschafts-Dame, und einer in der Wirtschaft angestellten Aufseherin, ferner einem Hofmeister, einem Kutscher, einem Bedienten, zwey weiblichen Domestiquen, und einem Hausknecht, zusammen in vierzehn lebenden Gegenständen, die alle nach dem Verhältniß ihres Standpunktes versorget werden müssen.

Er machet sich also einen Etat von seinen bestimmten und zufälligen Ausgaben, um zu wissen, ob die Einnahme der 4000 R gänzlich dafür aufgehet, oder ob noch ein Theil übrig bleibt, welches zum Capital geschlagen werden könne, und sezet demnach fest

für bestimmte Ausgaben:

1. zur jährlichen Unterhaltung seines ganzen Hausstandes in Speise und Trank — 1000 R

darüber läset er eine besondere monatliche Rechnung führen, um zu wissen, wofür dieselben verwendet sind, und ob eine Einschränkung eines etwanigen Ueberflusses geschehen könne, oder ob es bey der angenommenen Summe, und deren Anwendung verbleiben müsse.

2. zur Unterhaltung der Equipage, in Fütterung zweyer Zug- und eines Reitpferdes, nebst

Transport 1000 R

Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens. 85

	Transport	1000 ₰
	dem was an Pferde-Geschirr, Beschlag derselben, und Wagen-Reparaturen, erforderlich ist	250 —
3.	zur Haus-Miethe, die er doch, wenn er auch gleich ein eigenes Grundstück bewohnt, rechnen muß, indem er in Ermangelung desselben, sie einem anderweitigen Hauswirth hätte geben müssen	250 —
4.	zu Brennholz für Küche und Stuben-Heizung, nach einem dreyjährigen Durchschnitt	100 —
5.	zur Bezahlung des jährlichen Lohns, in monatlichen oder einvierteljährigen Ratis, an den Kutscher, den Bedienten, zwey Mägde, und den Hausknecht	250 —
6.	zur jährlichen Besoldung des Hofmeisters seiner Kinder	120 —
7.	bestimmte Gratification der Gesellschafts-Dame	60 —
8.	jährliche Licht-Consumtion	60 —
9.	zur Haus-Wäsche der Familie und Domestiquen	60 —
10.	zur jährlichen Familien-Bekleidung	300 —
	Hier kann man separat berechnen, wie viel davon auf ein jedes Familien-Glied zu stehen kommt.	

Transport 2450 ₰

86 Dritter Haupt-Absch. in Rücksicht der Privat-

Transport 2450 R^{th}

11. zur jährlich festgesetzten Mobilien-Verbesserung — — — 150 —

Dies kann nach einem gemachten Ueberschlag der Unbrauchbarkeit und des Abganges, der schon vorhandenen, bestimmt werden, wie es denn auch nicht überflüssig ist, ein specielles Inventarium davon zu halten, mit Bemerkung, was es gekostet, und was jährlich ab- und zugegangen.

12. Das Jahrgeld für den Friseur des Hauses 40 —

13. Desgleichen für den Barbier — — 10 —

14. Onera des Hauses, und übrigen Grundstücke — — — 50 —

—————
2700 —

für zufällige Ausgaben:

15. bey Familien- Vermehrung, wegen der damit verbundenen Kosten — — 60 —

16. zu Begräbniß-Kosten bey entstandenem Tode desfall — — — 70 —

17. Verheyrathungs-Kosten einer Tochter des Hauses — — — 200 —

—————
Transport 3030 R^{th}

Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens. 87

		Transport	3030	£
18.	Univeritäts-Gelder für einen studirenden Sohn	—	—	200
19.	Familien-Reisen	—	—	50
20.	Hochzeits-Geschenke	—	—	30
21.	Nachen, Geschenke	—	—	10
22.	Prediger, Abgaben für Einsegnung der Kinder, Weicht-Gelder etc.	—	—	20
23.	an Arme, und andere Armen, Anstalten	—	—	100
24.	Weihnachts, und Neujahrs-Geschenke	—	—	60
25.	Ausgaben für Medicin, und an den Arzt	—	—	100
26.	Extra-Bewirthungs-Ausgaben im gesellschaftlichen Leben, an Familien und Bekannte	—	—	100
27.	für Lectüre und Bibliotheks-Anlegung.	—	—	100
28.	Ausgaben zur Veränderung der Familie, für Landparthien, Concerte etc.	—	—	100
29.	Reparatur der liegenden Gründe, Zimmer, Mahlreyen etc.	—	—	40
30.	verloren gegangene Schuld-Anleihen	—	—	30
31.	Lotterie-Verlust	—	—	20
32.	Schreib-Materialien und Porto-Kosten für ein- und ausgehende Briefe	—	—	10
<hr/>				
Summa				4000
				£

Alles dis, und wenn es darauf ankommt, noch leicht zu vermehrende Heer von Ausgaben eines angesehenen Privatstandes, kann nun alles noch zur Uebersicht eines jeden Artikuls, genauer auseinandergesetzt werden, um daraus zu sehen, ob und in wiefern die Einschränkung des einen oder des andern für das kommende Jahr notwendig sey. Für eine theoretische Abhandlung paßet indeß solche Anweisung nicht; nur bloß für eine praktische.

Ich fahre daher in der allgemeinen Darstellung meines Systems fort.

Der Privatmann wird nun nach seinem angelegtesten Etat gewahr, daß seine ganzen jährlichen Revenüen von 4000 R bey dermaligen Einrichtung seines Privatlebens, in einem Jahr aufgegangen sey. Sein Vermögen ist für diesmal zwar erhalten geblieben, aber er hat auf unvorhergesehene Ausgaben nicht Rücksicht genommen, die ihn in der Zukunft treffen könnten. Nach dieser Uebersicht seiner Einnahme und Ausgabe wird ihn, wenn er die letztern wohl in Erwägung zieht, die Klugheit leiten, durch manche Einschränkungen seiner Ausgaben so viel zu erübrigen, wie er glaubt, um damit neuen eintretenden Bedürfnissen entgegen zu können.

Er kann dis aber auch um so eher mit der größten Sicherheit ausführen, wenn er seine häusliche Rechnungs-Weise auf das System in doppelten Posten zu gründen, sich

Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens. 89

entschließet. Denn durch diesen Rechnungs-Weg ist er alle Tage und in jedem Monat im Stande, zu wissen, wie sein häuslicher Zustand beschaffen sey?

Aber wie hat er nun diesen Rechnungs-Gang anzustellen?

Er muß zuvörderst einen richtigen Begriff vom Nehmer oder Debitor, und vom Geber oder Creditor haben, hiernächst muß er

alle die Gegenstände seiner Einnahmen classificiren, und als lebendig und mit ihm handelnd sich vorstellen, endlich

muß er sich zur allgemeinen Regel machen, daß kein Nehmer ohne den Geber, und im umgekehrten Fall der letztere nicht ohne den erstern, bey solcher Berechnung statt finden könne.

Diese Vorkenntnisse, mit Hilfe des in meinem Buchhaltungs-Werk befindlichen Lehr-Vortrags, und dessen, was in dieser Schrift alles bey den vorherstehenden zwey Haupt-Ab schnitten abgehandelt worden, werden ihm bey einigem Nachdenken Anleitung geben, wie er eine solche Berechnung systematisch anzulegen, von Monat zu Monat fortzusetzen,

und am Schluß des Jahres zu beendigen habe, die ihm dasjenige gewähret, was er wünschet.

Um den Privatmann auf diesem Rechnungs-Wege noch weiter zu führen, so will ich das vorhergehende entworfen System seiner Einnahmen und Ausgaben, nach folgender Anweisung, zum Grunde legen.

Wenn derselbe also für 20000 R Grundstücke besitzet, aus welchen er die Nebenien des Mieths-Zinses beziehen will, so überträgt er dieses Vermögen einem Gegenstande, dem er die Benennung des Conto, Liegender Gründe, giebet.

Wenn er ferner sein baared Vermögen von 20000 R und jene 10000 R , welche ihm seine Frau zugebracht, und vermöge der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter, nun mit sein Eigenthum geworden sind, zur hypothekarischen Sicherheit auf fremde Grundstücke austhat, um die Interessen dieses Capitals davon zu genießen; so übergiebet er solches an Personen, die er als wirkliche Nehmer, mithin als Hypothekarien in Rechnung stellen kann.

Wenn endlich noch ein Werth an Mobilien, nach seinem speciellen Inventario, von 2000 R vorhanden ist, so überliefert er solches dem Mobilien-Conto, als einer diesem Gegenstand angemessenen Benennung.

Dieses Conto der liegenden Gründe, die Hypothekart des an sie ausgeliehenen Capitals, und das Mobilien-Conto sind die wahren Nehmer, Schuldner oder Debitores des ganzen Vermögens des Privatmannes von 52000 R , denn sie sind durch diese Uebnahme in den Zustand einer Verpflichtung gegen den Besitzer gesetzt, in welchen sie so lange stehen bleiben müssen, bis sie durch dessen anderweitige Verfügung darüber, vermittelst der Abgabe des Empfangenen, gleichsam wiederum wie in Freyheit gesetzt werden.

Ein jeder Nehmer, Schuldner oder Debitor, welches alles einerley ist, muß nun wiederum seinen Geber, Gläubiger oder Creditor haben, denn ohne einen Geber findet doch kein Debitor statt. Dieser kann nun kein anderer seyn, als der Privatist selbst. Er ändert blos seinen Namen, unter der Benennung und Personification eines Capital Conto. Dis ist der Haupt-Creditor, dieser hat an jene gegeben, so wie jene von diesem genommen. Und daraus folget der Schluß, daß jene an diesem Schuldner geworden sind.

Wenn der Privatmann ferner aus einer Amts-Bezeichnung 1000 R an jährliche Besoldung, und 500 R Gratificationes einzuziehen hat, so versteht es sich von selbst, daß dis eine Einnahme ist, die für kein Capital gehalten werden könne. Denn derselbe kann sterben, folglich fällt solches an die Behörde wieder zurück, und seine Erben bleiben sodann nur in dem Besiß des feststehenden Vermögens. Es ist blos etwas Verdientes, welches er sich durch Arbeit

erwirbt, das aber vielen Veränderungen unterworfen ist, und das er nur so lange genießet, als er es verdienen kann. So bald er nun monatlich oder quartalweise sich solches auszahlen läßet, so liegt in dieser Verhandlung wiederum ein Nehmen und Geben zum Grunde. Es muß also ein Nehmer und Geber bestimmt werden, denen solches in Rechnung gestellet werden kann, und diese müssen aus der Sache selbst ihre Benennung erhalten. Was hat derselbe nun empfangen? Besoldung und Gratification. In welcher Art hat er es empfangen? In baarem Gelde. Nun läßet sich hieraus sehr leicht der Nehmer und Geber personificirt bestimmen. Das Cassa-Conto ist zur Berechnung aller klingenden Münze, in Beziehung auf baare Geld-Einnahme und Ausgabe bestimmt; für dasjenige, was es empfänger, wird es ein Schuldner an denjenigen, der es giebet, wodurch natürlich der Letzte der Gläubiger des Erstern wird; für das, was dasselbe aber ausgiebt, wird es wiederum ein Gläubiger an den, der es erhält, und dieser letztere wiederum ein Schuldner des erstern. Wenn ihm demnach eine Besoldungs-Summe übergeben, und er dadurch zum Schuldner gemacht wird, so muß nach der Veranlassung dieses Empfangs, der Anspruchsfähige Gläubiger, seine Benennung erhalten, und die angemessenste derselben ist nun: Besoldungs-, Gehalts-, oder Salair-Conto, wie man nun eines von diesen dreyen anzunehmen, für gut findet. Auf solche Art hat denn, des Gleichgewichts wegen, das erstere Conto das letztere zum Gläubiger, und dieses wiederum jenes zum Schuldner. Eine gleiche Verwandniß hat es mit den

baar empfangenen Gratifications-Geldern. Das Cassa-Conto ist dadurch ein Schuldner an das Gratifications-Conto, und dieses ein Gläubiger an jenes geworden.

Wenn endlich noch der Privatmann, Haus-Mieths und Interessen für ausstehende Capitalien einzunehmen hat, so werden diejenigen, die diese Summe zu zahlen haben, Schuldner. Ihre Gläubiger sind das Mieths-Zins- und Interesse-Conto, weil diese es zu fordern haben. So bald die Zahlung geschehen ist, werden jene wiederum Gläubiger, denn sie haben gegeben, und das Cassa-Conto, welches genommen hat, der gegenseitige Schuldner.

Dis wechselnde Geschäfte des einen Conto mit dem andern, ist das sicherste Mittel zur richtigen Auseinandersetzung und Auflösung aller zu berechnenden Gegenstände.

Eben so verhält es sich mit den Ausgaben der 4000 R des Privatmannes. Nach dem entworfenen Plan bestehen dieselben in 32 Benennungen. So wie jede derselben, in Absicht einer genauen Uebersicht, sich zu einem separaten Conto qualificiret, so sind alle 32, Schuldner an der Haupt-Cassa geworden. Dem Cassa-Conto ward eine Summe von 4000 R zugestellet, für welche dasselbe so lange als Schuldner verhaftet blieb, als sie noch nicht verausgabert war. So bald dis aber geschehen ist, so gehet auch die gehabte Verpflichtung zu denen über, welche sie empfangen. Und da diese nun davon so lange Rechnung abzulegen ha-

94 Dritter Haupt-Absch. in Rücksicht der Privat-

ten, bis sie durch Uebernahme eines andern Conto, das erst bey dem Jahres-Abschluß seine Benennung erhält, davon befreuet werden, so bleiben sie bis dahin das, was sie sind, Schuldner an das Cassa-Conto, so wie dieses der Gläubiger an jene.

Zu mehrerer Uebersicht will ich nun noch sämtliche Schuldner und Gläubiger zusammen stellen, die sowohl aus dem Vermögen der 52000 R , als aus der jährlichen Einnahme und Ausgabe der 4000 R hervorgehen, und in Rechnung gestellt werden.

Demnach hat

das Conto der liegenden Gründe, als Debitor			
das Capital-Conto	—	zum Creditor	
für die von dem letztern dem erstern zur weitem Disposition und Berechnung übergebene	—	—	20000 R
Die Conto der Hypothekarien, als Debitores			
das Capital-Conto	—	zu ihrem Creditor	
aus dem nämlichen Grunde, wie oben angezeigt	—	—	30000 R
Das Mobilien-Conto, — als Debitor			
das Capital-Conto	—	zum Creditor	
desgleichen wie oben	—	—	2000 R

Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens. 95

Das Cassa-Conto,	—	als Debitor	
das Besoldungs-Conto	—	zum Creditor	
desgleichen wie oben	—	—	1000 ₰
Das Cassa-Conto,	—	als Debitor	
das Gratifications-Conto	—	zum Creditor	
desgleichen wie oben	—	—	500 ₰
Das Cassa-Conto,	—	als Debitor	
das Mietz-Zins-Conto	—	zum Creditor	
desgleichen wie oben	—	—	1000 ₰
Das Cassa-Conto,	—	als Debitor	
das Interesse-Conto	—	zum Creditor	
desgleichen wie oben	—	—	1500 ₰

Dies enthält nun den Capital-Zustand der 52000 ₰ sowohl, als auch die jährliche Revenue der 4000 ₰, und man sieht daraus, aus welcher Quelle solches fließet, und wo es jederzeit sich befindet, wer es genommen, und wer es gegeben, wer daher also der Schuldener, und wer der Gläubiger sey?

Alle diese Fälle, so lange solche unverändert bleiben, realisiren sich auf eine einzige Definition.

Die Frage ist:

aus welchem Grunde ist der erste ein Debitor, und der zweyte ein Creditor?

Die Antwort ist:

weil der erste einen Werth erhalten, der ihm von dem letztern überliefert ist, wodurch also jener in einen Verpflichtungs-Zustand gesetzt worden, aus welchem dieser durch erfolgte Abtretung herausgetreten ist, daraus folget denn also

der Schluß:

daß zur Verständigung bey einer jeden vorstehenden Stelle, die angezeigte Erklärung, aus welchem Grunde sowohl die Annahme, als die Uebergabe beyder Theile geschehen sey, hinzugefüget werden müsse.

Hierauch

will ich nun z. B. die erste Stelle ausheben, um durch die Sprachfolge den eigentlichen Sinn darzustellen.

Das Conto der liegenden Gründe soll an das Capital-Conto bezahlet, oder ist an dasselbe ein Schuldner geworden, für die ihm zur weitem Berechnung übergebenen 20000 R.

Und solchen Sinn und Bedeutung verbindet man mit allen dergleichen zu formirenden Posten, dann stehet die Sache zweckmäßig vor Augen.

Verändern sich nun aber alle jene bemerkte Stellen durch anderweitige Verfügung des Besizers, so ist es ganz natürlich, daß auch jene Benennungen nicht mehr statt finden

können, sondern in solche übergehen müssen, die dem Zweck seiner Verfügung am angemessensten sind.

Sind demnach die 4000 R Einnahme nicht mehr vorhanden, sondern an die Pag. 84 — 87. angeführten 32 Gegenstände verausgabet worden, so sind diese die Empfänger jener Summe, mithin Debitores, und das Cassa-Conto, welches es herausgegeben, ihr gegenseitiger Creditor, mithin würde sich nun solches in folgenden Benennungs-Satz verändern:

Folgende 32 Debitores
an das Cassa-Conto.

Es versteht sich von selbst, daß nun die ganze Suite dieser 32 Schuldner speciell, mit ihren Namen, mit der Art und Weise ihres baaren Empfangs, und ihren Summen folgen müssen,

und in der Sprachfolge würde es dann ebenfalls nachstehenden Sinn und Bedeutung haben.

Folgende 32 Schuldner haben von der Casse zur anderweitigen Berechnung empfangen.

Bekennen sich dieselbe nun durch diesen Empfang zu Schuldnern, so ist es ja auch unstreitig, daß die Casse der Gläubiger seyn müsse, durch welche sie solchen erhalten.

Sollten ferner in der Folge Grundstücke verkauft werden, so wird das Conto der liegenden Gründe durch die Entziehung seines Werths, ein Creditor. Das Cassa-Conto wiederum durch den Empfang des Kaufpreii, ein Debitor.

Kündigen alte Hypothekari Capitalien auf, so werden sie Creditores, und die neuen, die an deren Stelle treten, werden ihre gegenseitige Debitores, oder lässet man die Geschäfte durch die Casse ein- und ausgehen, so ist das Cassa-Conto der Debitor, für die Zahlung der Hypothekarien, und diese werden dafür Creditores. Die andern, die es wieder durch die Casse empfangen, werden Debitores, das Cassa-Conto ist dafür ihr Creditor.

Werden Mobilien verkauft, so ist das Conto davon Creditor, die Casse der Debitor. Werden solche gekauft, so ist dasselbe dafür wieder Debitor, und die Casse Creditor.

Hat man also den richtigen Begriff des Nehmens und Gebens aller Verhandlungen, mit todten und lebenden Rechnungs-Gegenständen gefaßt, so hat man, was man haben muß, einen Rechnungs-Gang, der auf das System des Buchhaltens in doppelten Posten gegründet ist.

Was nun die Berechnungs-Anlegung, und die nachher darauf zu gründende Bearbeitung der Geschäfte eines

Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens. 99

solchen häuslichen Privatlebens selbst betrifft, so ist diese Einrichtung sehr kurz und einfach.

Wenn ich Pag. 51 und 72. zur Anlegung des ersten Rechnungs-Ganges jener daselbst abgehandelten Besrechnungs-Gegenstände, zwey Prima-Noten-Bücher, unter der Benennung eines Memorials, und Cassa-Buchs angenommen, und zugleich die Nothwendigkeit des Gebrauchs derselben, aus ihrer Eigenschaft dargestellet habe, wie nämlich das

erstere blos zur Annotation solcher Geschäfte bestimmte sey, welche in keine Verbindung mit der Einnahme und Ausgabe baarer Gelder stehen, und wiederum das

zweytere nur allein zur Bemerkung der Geschäfte, so aus der Handlungsweise der klingenden Münze hervorgehen, diene;

so kann bey dieser Rechnung eines häuslichen Privatlebens, das erstere, nämlich das Memorial-Buch, gänzlich wegfallen.

Denn da bey diesem Rechnungs-Gegenstand keine solche Unternehmungen statt finden, die irgend auf Ein- oder Verkauf, mithin auf einen gegenseitigen Zeit-Verborg Beziehung haben können, sondern nur allein diejenigen Geschäfte, die unmittelbar das baare

100 Dritter Haupt-Absch. in Rücksicht der Privat-

Geld angehen, zum Grunde der Berechnung geletet werden; so ist es hinlänglich, das Cassa-Buch zur ersten und letzten Prima-Note festzusetzen.

Nach dieser Voraussetzung bestehet dann

die erste Rechnung, welche darüber täglich zu führen ist, in Anlegung eines

Cassa-Buchs,

in welchem auf die linke Seite jede baare Ein-
nahme, so wie auf die rechte jede baare Ausgabe,
wie solche nur immer vorkommen mag, schlechtweg
niedergeschrieben, der letzte Tag eines jeden
Monats, mit dem baaren Ueberschuß, der noch
in Cassa geblieben, abgeschlossen, und sodann der
baare Bestand, dem ersten Tage des folgenden
Monats, zur neuen Berechnung übergeben wird.
Stimmt nun ein solcher berechneter Bestand mit
der Nachzählung des wirklich vorhandenen baaren
Geldes, so ist die richtige Berechnung dieses Buchs
ausser allen Zweifel gesetzt, weicht aber eins von
dem andern ab, so ist sicher etwas zu notiren
vergesen worden, und dann muß man sich nicht
die Mühe verbrießen lassen, zur Ausgleichung dieses
Gegenstandes, den vorgegangenen Irrthum auszu-
mitteln.



Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens. 101

Die zweyte Berechnung, welche zunächst hierauf folget, ist das eigentliche in doppelten Posten zu führende

Journal : Buch.

Seine Bestimmung ist zuvörderst denjenigen Conti, mit welchen das nachherige Haupt- oder Capitals-Buch zur kürzern Nachweisung und Uebersicht angeleget werden soll, die dem Geschäfts-Gange zweckmäßige Benennungen zu geben, sodann dieselbe in solche Posten zu stellen, nach welchen der Debitor stets seinen Creditor, und dieser wieder jenen mit sich führet. Die Benennungen der Conti selbst, werden aus dem Cassa-Buch, und zwar aus denen Geschäften, welche die darin befindliche Einnahme und Ausgabe veranlassen haben, hergeleitet, und die Stellung der Posten aus demselben so eingerichtet, daß zuvörderst die ganze monatliche Einnahme, und sodann die Ausgabe, sowohl in ihren einzelnen Benennungen, als in Zusammenziehung des Ganzen, zur Berechnung dargestellt wird. Wenn demnach das Cassa-Buch auf der berechneten Seite der Einnahme ein Debitor ist, so sind die darauf bemerkten Summen, nach denen daraus festgesetzten Benennungs-Conti, dessen Creditores. Wenn dasselbe auf der Seite der Ausgabe ein Creditor ist, so sind die darauf befindlichen Summen, mit ihren Benennungen, dessen De-

bitores. Hiernach würde dann mit folgender Einleitung anzulegen seyn

der erste Journal-Satz :

Cassa : Conto

an folgende Creditores ;

nun folgen ihre Benennungen,

der zweyte Journal-Satz :

Folgende Debitores

an Cassa : Conto

ebenfalls personal benannt.

Denn dis verstehet sich nun von selbst, daß unter einem jeden Satz die Creditores und Debitores namhaft gemacht werden müssen, die aus dem Cassa-Buch hervorgehen. Da es sich nun trift, daß in dem täglichen Gange solcher monatlichen Privat-Geschäfte, viele solcher Einnahmen und Ausgaben vorkommen können, die alle eine Beziehung auf ein und eben dasselbe Conto haben, für welches alles veretinnahmet und verausgabert worden ist, so werden nun nach der Regel, die verschiedenen Summen des Cassa-Buchs, die solchergestalt einem Conto zugehören, extrahirt, bestimmt in margine vor der Haupt-Rechnungs-Linie gestellet, zusammengezogen,

und hiernächst summarisch ausgeworfen. Wenn so dann alle summarische Posten, durch ihre Zusammenziehung zur Haupt-Summe formiret, und ihre Uebereinstimmung in Gegenhaltung der einzelnen Theile des Cassa-Buchs für richtig befunden worden sind, dann ist die Berechnung dieses monatlichen Privat-Zustandes journalmäßig beendiget. Und dann folget diesem

die dritte Berechnung, in Beziehung auf das

Haupt- oder Capital-Buch

selbst. So viel Conto nun im Journal-Buch angeleget worden, so viel werden diesem Haupt-Buch auch einverleibet. Und so viel Debitores und Creditores in dem Journal benannt, und mit ihren Haupt-Summen ausgeworfen stehen, eben so viele werden nun auch von dem Journal in das Haupt-Buch, auf eines jeden Conto nach seiner Bestimmung, entweder als Schuldner oder Gläubiger, übergetragen, und ist nur noch blos bey solcher Uebertragung zu bemerken, daß, wenn der Debitor mit einer Summe belastet wird, auch sein Creditor dabey benannt werden müsse, weil er ihm solche Verpflichtung auferleget hat; und umgekehrt, wenn einem Creditor eine Summe vergütiget wird, auch sein Debitor, der sich dadurch von seiner Verschuldung befreyet hat, namentlich bemerkt wer-

104 Dritter Haupt-Absch. in Rücksicht der Privat-

de. Wenn nun alles dieser Ordnung nach zu Buch getragen ist, so fehlet nur noch die Probe, sich von der Richtigkeit dieses Rechnungs-Ganges zu überzeugen. Und dazu ist nun

die vierte Berechnung, zur Anlegung eines

Bilanz, Buchs

bestimmt. Dis ist nun das kürzeste Geschäfte. Denn in diesem werden nur blos die Summen vorgestellt, die ein jedes Conto des Haupt-Buchs sowohl auf seiner Debet, als Credit-Seite, ohne Abzug monatlich nachweist. Wofür die Conti des Haupt-Buchs Schuldner oder Gläubiger sind, das für ist es das Balance-Buch auch. Sind die Summen extrahirt, und gehet aus ihrer Zusammenziehung eine gleichlautende Zahl-Benennung der einen Seite mit der andern hervor, so ist die angestellte Probe richtig. Und nur der entgegengesetzte Fall machet die Untersuchung des vorgesallenen Fehlers, von der ersten bis zur letzten Rechnungs-Instanz, so lange notwendig, bis derselbe ausgemittelt worden.

Wenn nun solchergestalt dieser Rechnungs-Gang durch alle 12 Monate des Jahres geführt worden, dann bleibt nichts weiter übrig, als durch Zuschließung aller offenstehenden Conti des alten, und Wiedereröffnung derselben, im

Anfang des neuen Jahres, sich dem letzten Geschäfte, nämlich denen Abschlüssen zu unterziehen, und solches damit zu beendigen.

Dies geschieht nun mittelst zwey stellvertretenden Conto, unter der Benennung, des Gewinn, und Verlust, Conto und des Bilanz, Conto.

Ersteres übernimmt alle offestehende Conto der Einnahme und Ausgabe, wodurch der Hausstand des Privatmannes in dem Lauf des Jahres bestritten worden, und schließet durch solche Uebernahme jene Conto zu.

Nach diesem angenommenen System einer gleichen Einnahme und Ausgabe von 4000 R , schließet sich nun zwar das Gewinn, und Verlust, Conto, ohne Rücksicht auf Vermehrung oder Verringerung des Capital-Vermögens durch sich selbst zu. Gesetzt aber, die Einnahme hätte die Ausgabe, so wie diese letztere die erstere um 1000 R überstiegen, so blieb diesem Conto noch immer ein Rest des Abschlusses vorbemerker Summe übrig, ehe dasselbe ausgeglichen werden konnte, und die mußte sodann durch das Capital, Conto, entweder zu dessen Vortheil oder Nachtheil, bewürket werden.

Denn der Privatmann hatte durch die größere Ausgabe gegen seine Einnahme, oder durch die größere Einnahme gegen seine Ausgabe, sein Capital-Vermögen in den

Zustand versteht, demselben eine Summe von 1000 R , entweder abzunehmen, oder zuzuführen. In diesem Fall aber hatte das Gewinn- und Verlust-Conto nur blos mit sich selbst zu thun, und konnte also auch ohne Beystand eines anderweitigen Conti, sich selbst auflösen, und mit einer gleichlautenden Summe abschließen.

Es blieb demnach zum endlichen Abschluß dieser Privat-Rechnung nichts weiter übrig, als die noch offenstehenden in Hypothekarien, in Liegende Gründe und in Mobilien, und Capital bestehenden Conti selbst. Und dieses übernimmt nun das

zweytere stellvertretende Conto, nämlich das Bilanz-Conto. Die drey erstbenannten Conti standen zur Zeit des Abschlusses als Debitores offen; sollten ihre Conti geschlossen werden, so müßten sie als Creditores erscheinen, da sie aber im Grunde immer wirkliche Debitores bleiben, so lange keine anderweitige Veränderung mit ihnen vorgenommen wird, so muß nun das Bilanz-Conto ihre Stelle *ad interim* vertreten, und an ihrer statt der Debitor werden, damit dadurch ihre Conti saldirer werden können. Im umgekehrten Fall stand das Capital, als das letzte Conto, am Schluß des Jahres, als ein Creditor, offen, in dieser Eigenschaft muß es auch immer erkannt bleiben, so lange das Vermögen keine Veränderung erlitten hat; aber

jetzt soll es ein Debitor werden, damit das Conto mit einer gleichlautenden Summe beyder Seiten abgeschlossen werden könne. Das Bilanz-Conto muß also hier wiederum die Stelle vertreten, und an dessen statt bis zur weitern Verfügung ein Creditor werden. Dadurch schließet sich das Conto des Capitals auch zu, und solchergestalt ist denn das ganze Abschluß-Geschäfte beendiget,

Um nun für den neuen Rechnungs-Gang des Privatmannes, die zugeschlossenen Conti blos in Ansehung des Vermögens selbst wieder zu eröffnen, muß nun das Bilanz-Conto zum zweytenmal seine Dienste verrichten, welche darin bestehen, daß es nun wieder herausgibt, was es ad interim genommen hat. Und indem dieses nun an diejenigen Conti geschieht, mit welchen es dieserhalb bis dahin in Concurrenz gestanden, so ist es seiner Verbindlichkeit dadurch entlediget, und durch Eröffnung der neuen Conti, mit ihren vorzutragenden Summen, in den Stand gesetzt, seinem Conto ein gleiches Abschluß-Recht wiederfahren zu lassen.

Nach diesen Berichtigungen kann denn das neue Jahr-Geschäfte des Privatmannes wiederum seinen Anfang nehmen.

Der Nutzen einer solchen Rechnungs-Art ist gewiß von keiner geringen Bedeutung. Dann ohne des Vortheils

zu erwähnen, den der Privatist selbst davon hat, zu allen Zeiten seinen Zustand übersehen, und darnach seine weitere Maaßregeln nehmen zu können, so kann auch bey einem entstehenden schleunigen Todesfall sogleich der ganze Vermögens-Zustand, ohne alle Weitläufigkeit aus der Bilanz des letzten Monats beurtheilet werden. Wird nun das, in dem Sterbe-Monat vorgefallene, und aus der täglichen Primas-Note zu ersiehende, aber noch nicht geordnete und übertragene Geschäfte, durch Zu- oder Abschreibung hinzugefüget, so ist das völlige Inventarium vorhanden, und die Erben wissen sodann, woran sie sind, und wie viel oder wie wenig für einen jeden aus der Masse zu erwarten stehet.

Ja selbst auch bey zerrütteten Umständen eines häuslichen Privat-Lebens ist es nicht ohne Nutzen, eine solche Rechnungs-Ordnung einzuführen. Je größer die Verwickelungen derselben sind, je mehr Accurateße und Sorgfalt wird erfordert, sich eine tägliche Uebersicht davon darzustellen, ohne welche ein jeder sonst außer Stand gesetzt bleibt, die nöthigen Abänderungs- und Einschränkungs-Mittel zu ergreifen, um sich vor ganzlichem Verfall zu sichern. Selbst bey dem Ableben eines solchen Privatmannes, kann es sowohl für ihn selbst, als auch für die Hinterlassenen, nach Darlegung einer so genauen Auseinandersetzung aller der Verhältnisse, durch welche sein Hausstand bey einer Reihe unvorhergesehener, unglücklicher Zufälle, in Zerrüttung gera-

then ist, in Hinsicht der daraus hervorgehenden Redlichkeit seiner Gesinnungen und des dadurch erweckten Mitleids, das sich in Beweisung thätiger Hülfleistung äußert, für die Zurückgebliebenen von sehr großem Nutzen seyn.

Der rechtschaffene Privatmann wird daher auch bald bey Befolgung meines Plans einsehen, daß mein für ihn gemachter Vorschlag zur Einführung einer solchen häuslichen Rechnung, wie ich nachgewiesen habe, nicht zu verwerfen sey.

Die Anerkennung und Benutzung derselben, machet gewiß in der Welt der Uebel weniger.

Hiermit wäre nun diese theoretische Abhandlung, nach ihren Drey Haupt-Abschnitten, geschlossen.

Ich bemerke nur noch, daß es bey manchen bereits vorhandenen Lehr-Anstalten nicht überflüssig seyn dürfte, ein solches Unterrichts-Institut zu etabliren, wo diese Rechnungs-Lehre, entweder auf Kosten des Staats, oder patriotischer Männer, praktisch betrieben werden könnte.

Die sich bildende Subjecte dieser Staats-, landwirthschaftlichen und häuslichen Privat-Rechnungs-Wissenschaft, würden nicht allein durch die systematischen Wendungen und Aufösungen derselben, Nahrung für ihren Geist

finden, sondern aus der Praxis selbst, den Nutzen und Vortheil einsehen, den solche in Rücksicht eines jeden Standes gewährt und hervorbringt. Und an Lehrern, die sich diese Kenntniß erworben haben, wird es bey geschehenen Aufmunterungen dazu, weder für den öffentlichen noch für den Privat-Unterricht fehlen.

Ich selbst würde gern zu einer solchen Lehr-Einrichtung, durch Herausgabe praktischer Anweisungen, meine Kräfte anwenden, und durch mannigfaltige Geschichts-Einkleidungen das Interesse erhöhen, wenn ich sowohl durch mündlichen, als schriftlichen Vortrag, die Berechnung eines häuslichen Privat-Lebens, und alles dessen, was in großen und mittlern Ständen, in glücklichen oder unglücklichen Verhältnissen vorkommt, vorträge, von diesem dann zur landwirthschaftlichen Berechnung praktisch überginge, und denn das Werk in dieser Art mit der Finanz-Berechnung des Staats beschlosse. Denn von dem kleinern zu dem größern Geschäfte fortzuschreiten, ist das sicherste Mittel, vom Kleinen aufs Große richtige Schlüsse machen, und sich solcher-gestalt stufenweise in dieser Wissenschaft vervollkommen zu können.

Da ich mich aber nicht der Gefahr eines großen Kosten-Aufwandes, oder gar Verlustes, bey Bearbeitung dieser drey Haupt-Gegenstände, in drey für sich bestehenden Werken, unterwerfen kann, so muß solches so lange ausgesetzt

Rechnung eines häuslichen Familien-Lebens. III

bleiben, bis günstige Umstände eintreten, die entweder durch anderweitige thätige Aufmunterungen, oder durch eine, in den Städten Deutschlands hinlänglich entsprechende Anzahl resp. Subscribenten dazu aufgefordert, mich in den Stand setzen, ein solches Unternehmen mit Sicherheit zu wagen, und dessen Erscheinung in den öffentlichen Blättern anzukündigen.

So bald dergleichen aufmunternde Unterstüzungen, unter meiner Adresse franco eingehen, und zu meiner Absicht hinreichen, so werde ich nicht verfehlen, durch eine gedruckte Ankündigung sowohl den Preis eines jeden separaten Theils, und die Zeit der Herausgabe derselben, als auch die Einziehung und Einsendung des Betrags der subscribirten Exemplare zu bestimmen, und dann meiner Theorie die praktische Anweisung derselben nachfolgen zu lassen.

Endlich füge ich dieser Abhandlung noch den Wunsch hinzu, daß man dieselbe als gutgemeint, aufzunehmen geneigt seyn möge. Sie ist keine gelehrte und mit rednerischen Verzierungen geschmückte Schrift, sondern nur in solchen Ausdrücken abgefaßt, wie es die Deutlichmachung und Verständlichkeit des Plans erfordern, und wie es blos bey einer mündlichen Unterredung eines Freundes mit dem andern über wissenschaftliche Gegenstände statt findet. Sie ist bey ihrer Anwendung von unverkennbarem Nutzen, und was derselben noch an Vollkommenheit fehlet, das kann vielleicht durch

andere geschicktere und Sachkundigere Männer ersetzt, und mit mehrerer Einsicht für den allgemeinen Nutzen, darge-
stellt werden.

Es ist für mich befriedigend, dazu die erste Anleitung
in dieser Art gegeben zu haben.

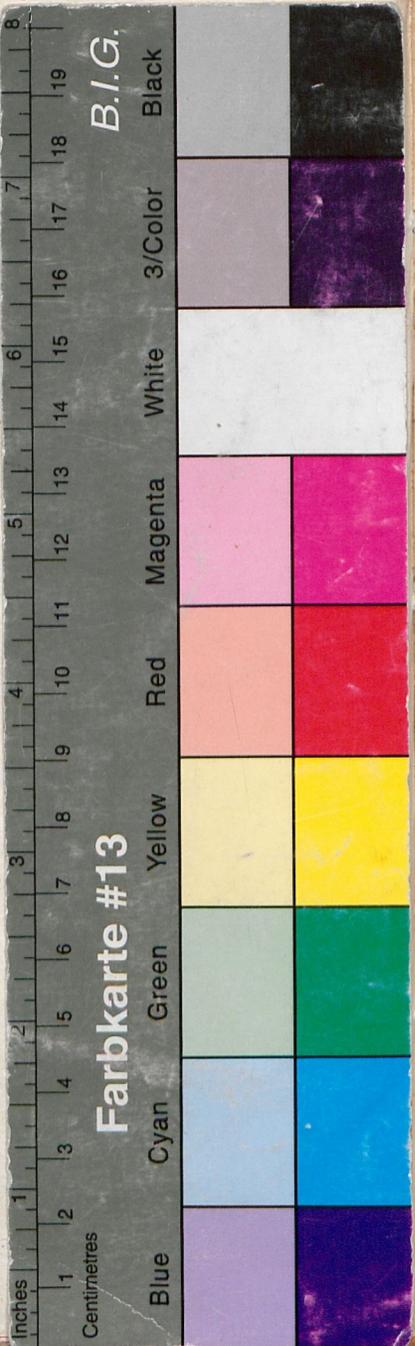
Sollte übrigens diese Schrift solchen Besitzern zu Theil
werden, denen etwa mein herausgegebenes Buchhaltungs-Werk,
nebst dessen Beyträgen, noch fehlen dürfte, denen dienet zur
gefälligen Nachricht, daß dieses noch bey mir zu haben sey.
Da in dieser Schrift Rücksicht auf dasselbe genommen worden,
so dürfte es dem wissenschaftlichen Liebhaber nicht gerade über-
flüssig seyn, sich dasselbe anzuschaffen, um manche in dieser
Schrift allgemein abgehandelte Stelle, in jener entwickelt und
aufgelöst zu finden.

8

AB. 399
219

Ld 335





Samuel Friedrich Helwig
Kaufmanns in Stettin

Theoretischer Versuch
die
Finanzberechnung eines Staats

wie auch
eine jede landwirthschaftliche und häusliche
Rechnung im Privatleben

nach
dem Rechnungssystem
der
Kaufmännischen Italienischen doppelten Buchhaltung
einzurichten.

Stettin, 1799.

Auf Kosten des Verfassers.

Gedruckt bei Johann Samuel Leich.